

UN und Europarat

Januar

Februar

März

7. April – Das Ministerkomitee des Europarates verabschiedet das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul).

7. April – Der Ausschuss für die Rechte des Kindes gibt seine Schlussbemerkungen zu Dänemark heraus.

18. April – Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes veröffentlicht den General Comment Nr. 13 zum Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt.

April

11. Mai – Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) wird zur Unterzeichnung aufgelegt und noch am selben Tag von elf Mitgliedstaaten unterzeichnet.

Mai

20. Juni – Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes gibt seine Schlussbemerkungen zu Finnland heraus.

Juni

Juli

4. August – Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes gibt seine Schlussbemerkungen zur Tschechischen Republik heraus.

August

21. September – Das Ministerkomitee des Europarats verabschiedet Leitlinien für eine kinderfreundliche medizinische Versorgung.

September

7. Oktober – Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes veröffentlicht seine Schlussbemerkungen zu Schweden im Hinblick auf das Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie.

31. Oktober – Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes gibt seine Schlussbemerkungen zu Italien heraus.

Oktober

16. November – Das Ministerkomitee des Europarats verabschiedet seine Empfehlung zu Kinderrechten sowie kinder- und familienfreundlichen sozialen Diensten.

November

19. Dezember – Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet das dritte Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention.

Dezember

EU

Januar

15. Februar – Die Europäische Kommission stellt die EU-Agenda für die Rechte des Kindes vor.

Februar

März

5. April – Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union verabschieden eine Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.

April

18. Mai – Die Europäische Kommission verabschiedet einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe.

Mai

Juni

Juli

August

September

Oktober

November

13.–14. Dezember – Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie im Internet – Verbesserung der Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und in Drittländern.

13.–14. Dezember – Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union verabschieden eine Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.

Dezember

4

Rechte des Kindes und Schutz von Kindern



Im Jahr 2011 waren bei EU-Gesetzgebung und Politik wichtige Fortschritte hin zu einem besseren Schutz der Rechte des Kindes zu verzeichnen. Die entsprechenden Entwicklungen auf EU-Ebene haben Auswirkungen darauf, wie die EU-Mitgliedstaaten Straftaten im Zusammenhang mit Kinderhandel, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung und Kinderpornografie vorbeugen, wie sie Opfer solcher Verbrechen schützen und wie sie strafrechtlich gegen Täter¹ vorgehen. Die neue EU-Agenda für die Rechte des Kindes legt hier Schwerpunkte fest, beispielsweise eine Verbesserung der Kenntnisse über die Lage und Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Kinder. Nach wie vor treffen begleitete sowie unbegleitete Migrantenkinder in der EU ein – eine Situation, auf die Behörden, soziale Dienste und andere Stellen angemessen reagieren müssen.

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Entwicklungen und Trends auf dem Gebiet der Kinderrechte analysiert, die in der EU und ihren Mitgliedstaaten zu verzeichnen sind; besondere Themenschwerpunkte sind Gewalt gegen Kinder, sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern, Kinderhandel, Kinder und Migration, kinderfreundliche Justiz, Entwicklungen in Bezug auf grenzübergreifende Scheidungen und Trennung der Eltern, Teilhabe der Kinder und Datenerhebung.¹

In der EU-Agenda für die Rechte des Kindes wurden weitere spezielle Aktionen für Bereiche niedergelegt, in denen die EU und ihre Mitgliedstaaten tätig werden können. Zu den elf in der Agenda aufgeführten speziellen Aktionen zählen unter anderem:

- Förderung der Anwendung der Leitlinien des Europarates vom 17. November 2010 für eine kinderfreundliche Justiz, die bei künftigen Rechtsinstrumenten im Bereich Zivil- und Strafjustiz berücksichtigt werden sollen;
- Unterstützung des Austauschs erfolgreicher Praktiken sowie Schulungsmaßnahmen für Betreuer, Behörden und sonstige Akteure, die in engem Kontakt zu unbegleiteten Kindern stehen (2011-2014);

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die durchgehende Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich beide Geschlechter gemeint.

Wichtige Entwicklungen im Bereich der Rechte des Kindes und des Schutzes von Kindern:

- Die EU-Agenda für die Rechte des Kindes, die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie bilden einen neuen Referenzrahmen auf EU-Ebene.
- Neun EU-Mitgliedstaaten reformieren zurzeit ihre Kinderschutzbestimmungen, nachdem die nationale Gesetzgebung im Bereich Kinderschutz überprüft worden war. Darüber hinaus sind zahlreiche EU-Mitgliedstaaten damit befasst, ihr Familienrecht zu reformieren.
- 11 EU-Mitgliedstaaten unterzeichnen das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, welches auch den Schutz von Mädchen einschließt. Fünf EU-Mitgliedstaaten sowie Kroatien ratifizieren das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.
- Im Zusammenhang mit den Asyl- und Einwanderungsbestimmungen wird beispielsweise über Einschränkungen im Zusammenhang mit der Altersbestimmung auf nationaler Ebene diskutiert, und die Europäische Kommission richtet eine Sachverständigengruppe zum Thema unbegleitete Minderjährige ein.

- besonderes Augenmerk auf Kinder im Zusammenhang mit dem EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma, Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der raschen Einführung und Betriebsbereitschaft der Hotline 116000 für vermisste Kinder und der Systeme zur Alarmierung der Öffentlichkeit (2011-2012).²

Die Konvention der Vereinten Nationen (*United Nations*, UN) über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, KRK) bildet den Hintergrund für die Bewertung der zahlreichen Entwicklungen, die auf diesem Gebiet zu verzeichnen sind. Alle EU-Mitgliedstaaten und Kroatien haben die Kinderrechtskonvention ratifiziert. Im Dezember 2011 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen ein drittes Zusatzprotokoll zur KRK, mit dem das zuvor fehlende Kommunikationsverfahren (d. h. Individualbeschwerdeverfahren)³ eingeführt wurde. Dieses Verfahren ermöglicht Einzelpersonen, Gruppen oder deren Vertretern, die sich in ihren Rechten gemäß der KRK verletzt sehen, sich mit einer Beschwerde direkt an den Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes als Überwachungsinstanz zu wenden. Die Verabschiedung dieses Protokolls ermöglicht Kindern, sich einzeln oder als Gruppe mit Beschwerden direkt an den Ausschuss zu wenden, und trägt auf diese Weise dazu bei, die Anerkennung von Kindern als Rechtssubjekte und Träger von Rechten weltweit durchzusetzen.

4.1. Gewalt gegen Kinder

Im April 2011 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, das sich auch auf Mädchen erstreckt.⁴ Dieses Übereinkommen wurde von elf EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet, war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aber noch von keinem ratifiziert (siehe Kapitel 10 zu internationalen Verpflichtungen). In Anbetracht des allgemeinen Fehlens von vergleichbaren Daten zur Gewalt gegen Kinder in Europa wird die EU-weite Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) über Gewalt gegen Frauen dringend benötigte Informationen bereitstellen, denn sie umfasst auch Angaben zu Gewalterfahrungen, die erwachsene Frauen als Kinder gemacht haben, und zu Kindern, die Zeugen von Gewalt gegen ihre Mütter werden.

² Siehe hierzu Europäische Kommission (2011a).

³ Vereinte Nationen, Kinderrechtskonvention (2011), Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend ein Individualbeschwerdeverfahren.

⁴ Europarat, Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

„Mit dem Vertrag von Lissabon und der rechtsverbindlichen Charta der Grundrechte werden die Rechte des Kindes zu zentralen Zielen der EU. Sie geben uns die Mittel an die Hand, uns für Kinder einzusetzen, und erlegen uns die Pflicht auf, diese Mittel auch zu nutzen.“

Viviane Reding, Vizepräsidentin der EU-Kommission, auf dem sechsten Forum für die Rechte des Kindes, 23. November 2011

In Schulen und im Strafvollzug haben zwar alle EU-Mitgliedstaaten die körperliche Züchtigung von Kindern verboten, doch für den häuslichen Bereich und sonstige Betreuungseinrichtungen hatten bis Oktober 2011 lediglich 16 EU-Mitgliedstaaten körperliche Züchtigung in jeglicher Form untersagt: **Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Griechenland, Lettland, Luxemburg, Österreich, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Schweden, Ungarn und Zypern.**⁵

Im Jahr 2011 waren eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten dabei, ihre Kinderschutzsysteme in Teilen oder insgesamt zu reformieren, um bestehende Mängel und deren äußerst schädliche Folgen für manche Kinder zu beseitigen. Bei den entsprechenden Überprüfungen – in **Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Litauen, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Slowenien** und dem **Vereinigten Königreich** (England und Wales) – ging es nicht nur um den Umgang sozialer Dienste mit schutzbedürftigen Kindern, sondern auch um angemessene Reaktionen von Bediensteten des Bildungs- und Gesundheitswesens auf Fälle, in denen Gewalt gegen Kinder oder der Verdacht darauf gemeldet wird.

In **Deutschland** wurde im Oktober 2011 ein Bundeskinderschutzgesetz verabschiedet, in dessen Rahmen unter anderem vorgesehen ist, auf Länderebene Netzwerke von Einrichtungen, professionellen Helfern und sozialen Diensten zu schaffen, mit Kindern befasstes Personal auf Vorstrafen zu überprüfen und das Mandat der Jugendämter zu erweitern. Das Gesetz legt großes Gewicht auf Zusammenarbeit und soll die Kommunikation zwischen verschiedenen Fachleuten, die mit Kindern befasst sind, durch die Schaffung eines Netzwerks und durch die Förderung des Informationsaustauschs zwischen verschiedenen Stellen verbessern. Dieser weitreichende Vorstoß wurde zwar positiv aufgenommen, die Experten befürchten jedoch, dass er aufgrund der derzeitigen Unterfinanzierung schwer umzusetzen sein wird.⁶

Obwohl Gesetzgebung und Politik auf nationaler Ebene oftmals der Gewalt gegen Kinder im familiären Umfeld entgegenwirken, ist die Identifikation und Unterstützung der kindlichen Opfer nach wie vor schwierig. Als wesentliche Schwäche wurde dabei die fehlende

⁵ Global Initiative to end all corporal punishment of children (2011).

⁶ Deutscher Juristinnenbund (2011).



Tabelle 4.1: Verbot körperlicher Züchtigung, nach Ländern

Land	Verbot im häuslichen Bereich	Verbot in Schulen	Verbot als Disziplinarmaßnahme im Strafvollzug	Verbot in sonstigen Betreuungseinrichtungen
AT	JA	JA	JA	JA
BE	NEIN	JA	JA	IN EINIGEN
BG	JA	JA	JA	JA
CY	JA	JA	JA	JA
CZ	NEIN	JA	JA	NEIN
DE	JA	JA	JA	JA
DK	JA	JA	JA	JA
EE	NEIN	JA	JA	NEIN
EL	JA	JA	JA	JA
ES	JA	JA	JA	JA
FI	JA	JA	JA	JA
FR	NEIN	JA	JA	NEIN
HU	JA	JA	JA	JA
IE	NEIN	JA	JA	IN EINIGEN
IT	NEIN	JA	JA	JA
LT	NEIN	JA	JA	NEIN
LU	JA	JA	JA	JA
LV	JA	JA	JA	JA
MT	NEIN	JA	JA	NEIN
NL	JA	JA	JA	JA
PL	JA	JA	JA	JA
PT	JA	JA	JA	JA
RO	JA	JA	JA	JA
SE	JA	JA	JA	JA
SI	NEIN	JA	JA	IN EINIGEN
SK	NEIN	JA	JA	JA
UK	NEIN	JA	JA	IN EINIGEN
HR	JA	JA	JA	JA

Quelle: Globale Initiative für die Abschaffung der körperlichen Züchtigung von Kindern, Weltweiter Fortschritt beim Verbot jeglicher körperlicher Züchtigung, Oktober 2011

Abstimmung zwischen verschiedenen kommunalen sozialen Diensten erkannt. In **Dänemark** beispielsweise befand das Gericht der Stadt Hjørring (*Hjørring Byret*) ein Ehepaar des Missbrauchs seiner Kinder und Pflegekinder für schuldig; Tatbestände waren unter anderem gewaltsame Übergriffe, Inzucht und Freiheitsberaubung. Nachdem das Gericht erfahren hatte, dass die Kommune des früheren Wohnsitzes der Familie der Kommune, in die sie später zugezogen war, Informationen, die auf Missbrauch innerhalb der Familie hindeuteten, vorenthalten hatte, verurteilte es Erstere zur Erstattung der Kosten für die Pflegestellen der Kinder, die dem Missbrauch zum Opfer gefallen waren.⁷

Weiterhin gingen Berichte über Gewalt an Schulen oder in anderen Einrichtungen ein. Im **österreichischen** Wien beispielsweise wurden 2011 mehr als 300 Fälle von

Kindesmissbrauch bekannt, die bis in die 1950er-Jahre zurückreichten. Gemeldet wurden zum Teil sehr schwerwiegende Übergriffe wie Bandenvergewaltigung. Der Gemeinderat von Wien richtete eine Kommission ein, die den Fällen nachgeht und den Opfern Unterstützung einschließlich finanzieller Wiedergutmachung zukommen lässt. Ein Abschlussbericht zu diesem Problem wird für Ende 2012 erwartet. Die Stadt hat eigens eine Ombudsstelle für Kinder in Wohngemeinschaften eingerichtet. Sie soll im Frühjahr 2012 ihre Arbeit aufnehmen.⁸

In ganz Europa gibt es die Hotline 116111 für Kinder in Not. Im Mai 2011 stellte die Kommission in einer Umfrage fest, dass der Bekanntheitsgrad dieses Diensts selten über 1 % und nirgends über 7 % hinausgeht. Diese Ergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit, intensiver

⁷ Dänemark, Gericht Dänemarks (2011), *Anklagemyndighede/TEJ og HAL, RAFD-585/2011*, 21. Juni 2011.

⁸ Weitere Informationen unter: www.wien.gv.at/menschen-gesellschaft/kinderheime.html.

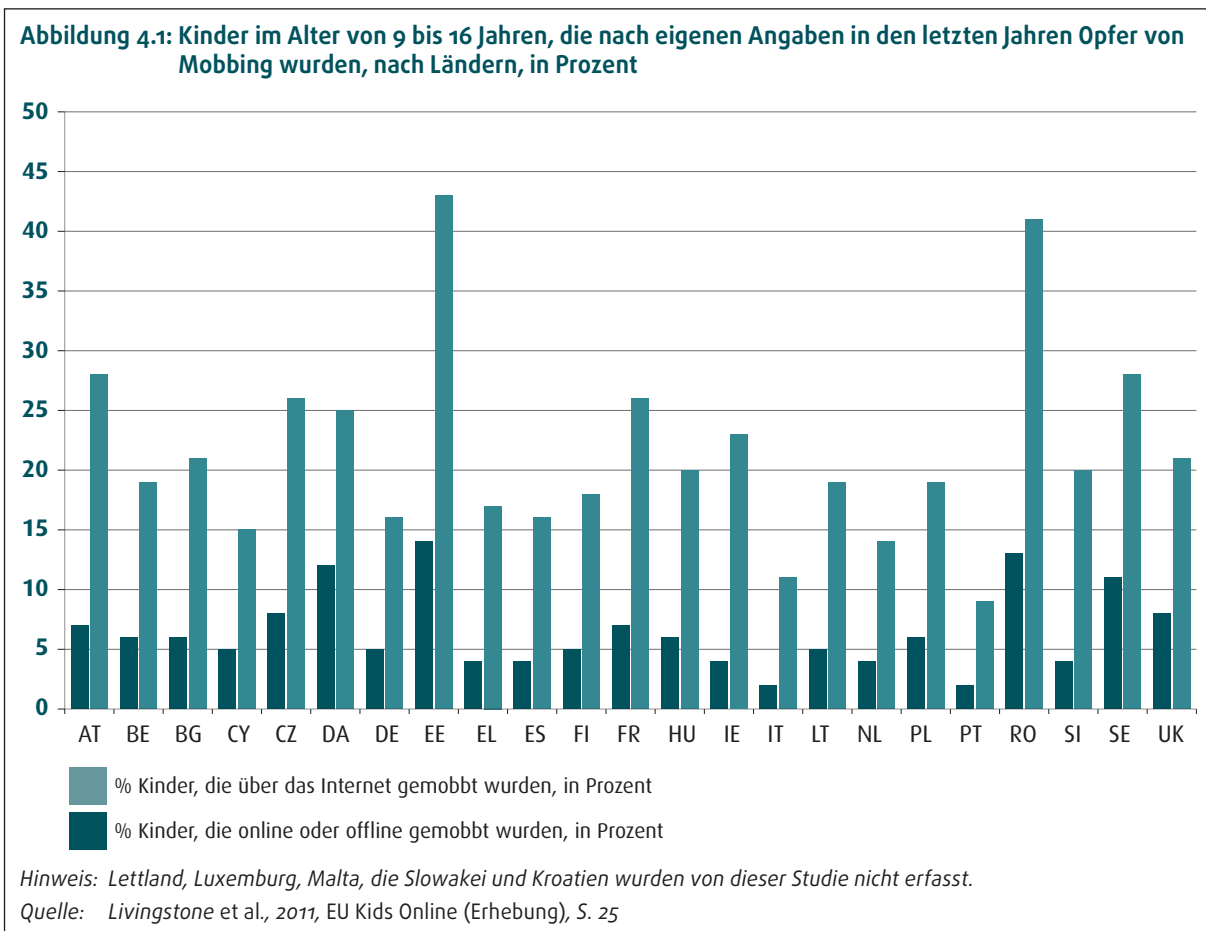
über diese Hotline zu informieren.⁹ Plan International und Child Helpline International haben die Mitgliedstaaten der EU aufgefordert, von Missbrauch betroffenen Kindern in Betreuungseinrichtungen den Zugang zu solchen Kinder- und Jugendnotrufen zu erleichtern.¹⁰

Die London School of Economics stellte in ihrer Untersuchung EU Kids Online fest, dass Mobbing, definiert als verletzendes oder gemeines Verhalten gegenüber anderen, unter Kindern sowohl im Internet als auch außerhalb davon vorkommt, „offline“ allerdings häufiger anzutreffen ist (siehe Abbildung 4.1).¹¹ Die Erhebung wurde in den Jahren 2009 bis 2011 unter 25 000 Kindern im Alter von 9 bis 16 Jahren in 25 Ländern durchgeführt (darunter die 27 EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Lettlands, Luxemburgs, Maltas und der Slowakei).

4.1.1 Anderweitige Unterbringung als in Heimen

Die Unterbringung von Kindern in Heimen kann zu schwierigen und problematischen Situationen führen, wie der Bericht des französischen Bürgerbeauftragten über die Lage in Frankreich 2011 deutlich machte.¹² Die EU-Mitgliedstaaten, insbesondere **Bulgarien**, setzten ihre Bemühungen um eine anderweitige Unterbringung (Deinstitutionalisierung) fort, um der großen Zahl an Kindern gerecht zu werden, die in Heimen leben und daher keine familiäre oder familienähnliche Betreuung erhalten.

Wie die FRA in ihrem Jahresbericht *Grundrechte: Herausforderungen und Erfolge im Jahr 2010* hervorhebt, wurden die Todesfälle und körperlichen Verletzungen von Kindern mit Behinderungen in bulgarischen Heimen auf die gemeinsame Anordnung des Generalstaatsanwalts und des Helsinki-Komitees in Bulgarien hin untersucht.¹³ Die Nachforschungen des Generalstaatsanwalts ergaben,



9 Europäische Kommission (2011b).

10 Bazan, C. (2011).

11 Livingstone, S. et al. (2011).

12 Frankreich, Le Défenseur des droits (2011).

13 FRA (2011a), S. 72.

dass bei den Ermittlungen seiner Behörden bezüglich dieser Todes- und Verletzungsfälle erhebliche Mängel aufgetreten waren und dass überdies die angestregten Gerichtsverfahren nicht weiterverfolgt wurden.¹⁴ Dennoch wurde im Zuge der anhaltenden Bemühungen Bulgariens, Kinder anderweitig als in Heimen unterzubringen, im Dezember 2010 das Gesetz über Gesundheit dahingehend geändert, dass nun bei Kindern, die außerhalb ihrer Familien untergebracht sind, im Todesfall eine Autopsie vorgeschrieben ist. Ferner sieht die Gesetzesänderung die Einrichtung einer besonderen Abteilung für derartige Fälle bei der Staatsanwaltschaft vor.

Eine Heimunterbringung muss nicht zwangsläufig mit Gewalt verbunden sein, beeinträchtigt jedoch das Recht auf Freiheit und Sicherheit in einer Weise, die nicht immer gerechtfertigt ist. Im Urteil in der Rechtssache *A. und andere gegen Bulgarien*, das im November veröffentlicht wurde, befasste sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit dem Recht von Kindern auf Freiheit und Sicherheit in einem Heim für jugendliche Straftäter, die asoziales Verhalten an den Tag gelegt hatten. In Anbetracht der strengen Vorschriften, denen sie in diesem Heim unterworfen waren, und der Dauer ihres dortigen Aufenthalts urteilte der EGMR, dass das Recht der Kläger auf Freiheit verletzt worden war. Der EGMR stellte fest, dass der Begriff „asoziales Verhalten“ im bulgarischen Recht nicht näher definiert war und die Handlungen, die darunter fielen, nicht im Einzelnen aufgeführt wurden. Außerdem merkte er an, dass in der bulgarischen Rechtsprechung auch das Weglaufen von Zuhause, Landstreicherei und Prostitution unter den Tatbestand des asozialen Verhaltens fielen und zur Unterbringung in einer besonderen Einrichtung führten.¹⁵

Das Europäische Netzwerk für Kinder- und Jugendanwaltschaften (ENOC) veröffentlichte im Dezember 2011 einen Bericht zur Achtung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die in Heimen untergebracht sind (*Respect of the Rights of Children and Young People Living in Institutional Care: State of Play*).¹⁶ Der Bericht, der auf der Grundlage einer Erhebung von ENOC-Büros in ganz Europa entstand, beschreibt den Stand der Kinderrechte und die Realität von Kindern in Heimen mit Ausnahme von Einrichtungen für jugendliche Straftäter, Kinder mit psychischen Erkrankungen und Pflegestellen. Die wichtigsten Erkenntnisse des Berichts besagen, dass der Wortlaut der meisten Gesetze im Hinblick auf die Gründe für eine Einweisung so uneindeutig ist, dass die Justiz- oder andere zuständige Behörden (z. B. Kinderschutzbehörden oder Sozialämter) einen großen Ermessensspielraum haben. Außerdem ist im Falle einer freiwilligen Einweisung eine systematische

Überprüfung nicht immer gewährleistet; und obwohl es in vielen Ländern Beschwerdeverfahren gibt, ist nicht immer klar, inwieweit diese für Kinder zugänglich sind und wie oft sie davon Gebrauch machen.

Vielversprechende Praktik

Normen für die Vormünder von ihren Eltern getrennter Kinder in Europa

Im Rahmen des Programms DAPHNE, das der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder dient, entwickelte die Nichtregierungsorganisation Defence for Children im Einklang mit der Kinderrechtskonvention und den Quality-4Children-Standards für außerhalb ihrer Familien untergebrachte Kinder grundlegende Normen für Vormünder unbegleiteter Minderjähriger. Im Mittelpunkt dieser Normen, die unter dem Titel *Core Standards for Guardians of Separated Children* erschienen, stehen die Qualifikationen und Aufgaben des Vormunds im Hinblick auf die Aufnahme, die Rückführung, die rechtlichen Verfahren und eine dauerhafte Lösung für das Kind. Ordnungsgemäße Vormundschaftssysteme sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, von ihren Eltern getrennten Kindern dauerhafte Lösungen zu bieten, sei es die Rückführung in ihr Herkunftsland, die Überstellung in ein anderes Land – beispielsweise zwecks Familienzusammenführung – oder die Integration in das Aufnahmeland. Ausgangspunkt für die Entwicklung der Richtlinien waren die Ansichten von Kindern in acht Mitgliedstaaten über die idealen Merkmale eines Vormunds. Erfasst wurden die Länder Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Italien, die Niederlande, die Slowakei und Schweden.

Weitere Informationen: www.defenceforchildren.nl

In **Spanien** richtete sich das Augenmerk der Öffentlichkeit in erster Linie auf die „gestohlenen Kinder“, die von den 1940er-Jahren bis in die 1980er-Jahre ohne Wissen oder Zustimmung ihrer Mütter in Krankenhäusern zur Adoption freigegeben wurden. Dies soll in einigen Krankenhäusern gängige Praxis unter Beteiligung von Ärzten, Krankenschwestern und Nonnen gewesen sein. Im Juni 2011 erklärte der Generalstaatsanwalt, dass in 162 von 849 untersuchten Fällen Hinweise auf ein Verbrechen vorlagen und Klage erhoben wurde.¹⁷ Allerdings mehren sich die Hinweise darauf, dass Hunderte von Kindern betroffen gewesen sein könnten. Auf die Beschwerden verschiedener Organisationen – beispielsweise des Nationalen Verbands der Opfer rechtswidriger Adoptionen (*Asociación Nacional de Afectados por Adopciones Irregulares*) und SOS Geraubte Babys (*SOS Bebés Robados*) – hin, dass die Behörden die Einrichtung von Registern für die Suche nach vermissten Angehörigen

¹⁴ Bulgarien, Bulgarian Helsinki Committee (2011).

¹⁵ EGMR, *Rechtssache A. und andere/Bulgarien*, 29. November 2011.

¹⁶ ENOC (2011).

¹⁷ Agencia EFE (2011a).

gen verschleppten,¹⁸ wies der Generalstaatsanwalt darauf hin, dass die Untersuchungen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen würden, da sie mit sämtlichen Autonomen Gemeinschaften Spaniens abgestimmt werden müssten, denn es sei von einer Beteiligung mehrerer Netzwerke auszugehen.

4.2. Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung

In diesem Abschnitt geht es um sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern unter dem vorwiegenden Aspekt der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, die im November 2011 verabschiedet wurde und den Rahmenbeschluss 2004/68/JI vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie ersetzt.

Zwar steht den EU-Mitgliedstaaten eine Frist von zwei Jahren zu, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, doch leiteten **Estland, Frankreich, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, die Niederlande, Polen, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik und Kroatien** bereits 2011 eine Änderung ihres Strafrechts in die Wege, indem verschiedene Formen von Gewalt im Internet oder sexueller Gewalt unter Strafe gestellt wurden.

Die Richtlinie legt EU-weite Anforderungen an die Verhütung aller Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, an die Strafverfolgung der Täter und an den Schutz der Opfer fest. Sie verbessert den bestehenden internationalen Rechtsrahmen, insbesondere das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Kinderrechte betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (siehe auch Kapitel 10 zu internationalen Verpflichtungen). Die Richtlinie definiert nicht nur Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie Kinderpornografie, sondern auch im Zusammenhang mit der Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke sowie mit der Anstiftung, der Beihilfe und dem Versuch dazu. Dabei liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen Gleichgestellter Anwendung finden, die ein vergleichbares Alter und einen vergleichbaren mentalen und körperlichen Entwicklungsstand oder Reifegrad haben, sofern die sexuellen Handlungen nicht mit Missbrauch verbunden sind.

¹⁸ Agencia EFE (2011b).

Beim Entwurf der Richtlinie wurde darauf geachtet, das Recht der Kinder auf Schutz und das Recht auf freie Meinungsäußerung gegeneinander abzuwägen. Daher wird in den Erwägungsgründen der Richtlinie festgestellt, dass Kinderpornografie eine bestimmte Art von Inhalt darstellt, der nicht als freie Meinungsäußerung gelten kann.¹⁹ Aus diesem Grund sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, für die umgehende Entfernung von in ihrem Hoheitsgebiet gehosteten Webseiten zu sorgen, über die kinderpornografische Inhalte heruntergeladen oder verbreitet werden. Sie müssen sich außerdem um die Entfernung solcher Seiten bemühen, wenn diese außerhalb ihres Hoheitsgebiets gehostet werden, indem sie zum Beispiel mit anderen Staaten zusammenarbeiten. Da die Entfernung kinderpornografischer Inhalte an der Quelle nicht immer möglich ist, werden die Mitgliedstaaten durch die Richtlinie ermächtigt, den Zugang zu diesen Seiten für die Internetbenutzer in ihrem Hoheitsgebiet zu sperren; diese Maßnahmen müssen allerdings in transparenten Verfahren festgelegt werden und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen bieten, insbesondere um sicherzustellen, dass die Einschränkung auf das Notwendige beschränkt und verhältnismäßig ist und dass Nutzer über den Grund für die Beschränkung informiert werden. Diese Sicherheitsvorkehrungen schließen auch die Möglichkeit von Rechtsmitteln ein.

In all diesen Aspekten ergänzt die Richtlinie auch das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch aus dem Jahr 2007, das bis März 2012 von insgesamt elf EU-Mitgliedstaaten ratifiziert worden war, wobei die Ratifizierung in **Bulgarien, Finnland, Luxemburg, Österreich und Rumänien** sowie **Kroatien** im Jahr 2011 erfolgte (siehe auch Kapitel 10 zu internationalen Verpflichtungen).

In einigen EU-Mitgliedstaaten kam es zu öffentlichen Debatten über ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Sperrung oder Löschung von Websites, die Kinderpornografie enthalten, und der Meinungsfreiheit. Der Bürgerbeauftragte von **Polen** organisierte im Februar 2011 eine Debatte, in deren Verlauf Kinderrechtsorganisationen die Sperrung von Websites allgemein begrüßten, während andere Organisationen der Zivilgesellschaft einwandten, dass diese als Vorwand benutzt werden könnte, andere unerwünschte, politisch umstrittene Inhalte auf Internetseiten zu verbieten.²⁰

Die Richtlinie nennt überdies erschwerende Umstände, die beispielsweise vorliegen, wenn das Opfer der Straftat ein Kind in einer besonders schwachen Position ist, beispielsweise ein Kind mit einer geistigen oder

¹⁹ Richtlinie 2011/93/EU, Erwägungsgrund 46.

²⁰ Weitere Informationen unter: <http://brpo.gov.pl/index.php?md=8841>.



körperlichen Behinderung, in einer Abhängigkeitssituation oder in einem Zustand der körperlichen oder geistigen Unfähigkeit infolge von Drogenmissbrauch. Erschwerende Umstände liegen auch dann vor, wenn die Straftat begangen wird von einem Familienmitglied, einer mit dem Kind unter einem Dach lebenden Person oder einer Person, die ein Vertrauensverhältnis oder ihre Autorität, beispielsweise als Vormund oder Lehrer, missbraucht hat, oder wenn es sich um einen Wiederholungstäter handelt.

Um Wiederholungen von Straftaten zu vermeiden, sieht die Richtlinie vor, dass Personen, die rechtskräftig verurteilt wurden, von beruflichen Tätigkeiten, bei denen es zu direkten und regelmäßigen Kontakten mit Kindern kommt, ausgeschlossen werden. Bei der Einstellung von Personen für Tätigkeiten, bei denen es zu solchen Kontakten mit Kindern kommt, haben Arbeitgeber das Recht, Informationen über im Strafregister eingetragene Verurteilungen wegen in der Richtlinie aufgeführten Straftaten und über Verbote der Ausübung solcher Tätigkeiten einzuholen. In **Dänemark** sind die Arbeitgeber seit Januar 2011 verpflichtet, Beschäftigte, die direkten Kontakt zu Kindern unter 15 Jahren haben, auf Vorstrafen zu überprüfen.

Die Richtlinie sieht ferner Interventionsprogramme vor, um das Risiko einer Wiederholung von Sexualstraftaten gegen Kinder zu verhindern oder möglichst gering zu halten. In diesem Zusammenhang stellt die Richtlinie die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie ebenso unter Strafe wie Kindersextourismus, bei dem die Straftat im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats oder von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats außerhalb des Unionsgebiets begangen wird. **Österreich** und **Slowenien** haben ihr Strafrecht 2011 dahingehend geändert, dass die Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken unter Strafe gestellt wird und eine Reihe von Handlungen als Straftaten im Sinne der Kinderpornografie definiert werden.

Im Dezember 2011 verabschiedete der Rat Justiz und Inneres der EU Schlussfolgerungen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie im Internet.²¹ Darin ist vorgesehen, dass die EU-Mitgliedstaaten bei solchen Straftaten durch eine möglichst umfassende und rasche Zusammenarbeit effektive Ermittlungen und eine wirksame Strafverfolgung gewährleisten. Darüber hinaus wird die Europäische Kommission aufgefordert, neben anderen Maßnahmen zu untersuchen, auf welche Weise die Entfernung von Kinderpornografie wirkungsvoller gestaltet werden kann. Die EU-Mitgliedstaaten werden gebeten, Überlegungen anzustellen, inwieweit der sexuelle Missbrauch von Kindern im Internet mit Hilfe von Europol

bekämpft werden kann, beispielsweise durch den Austausch von Informationen über Webseiten mit Kinderpornografie, so dass diese entfernt werden können oder ihr Inhalt gesperrt werden kann.²² Der Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unterstrich im April die internationale Dimension dieses Phänomens, indem er ein globales Vorgehen gegen Kindesmissbrauch im Internet, eine der häufigsten Formen der Computerkriminalität, anregte.²³

Dem vorstehend erwähnten Bericht EU Kids Online zufolge verbringen Kinder im Durchschnitt täglich 88 Minuten im Internet und sind bei der ersten Nutzung des Internets durchschnittlich neun Jahre alt.²⁴ Vor dem Hintergrund der ausgiebigen und frühen Nutzung des Internets und sozialer Netzwerke sowie der erwiesenen Missbrauchsfälle stellte die Europäische Kommission in ihrem Bericht *Schutz der Kinder in der digitalen Welt*²⁵ fest, dass sich alle EU-Mitgliedstaaten dieser Probleme bewusst sind und sich verstärkt um ihre Lösung bemühen. Sie beteiligen sich aktiv an dem EU-Programm „Sicheres Internet“, das von 2009 bis 2013 läuft. Dieses Programm zielt darauf ab, die Verwendung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien insbesondere für Kinder und Jugendliche sicherer zu machen, die Benutzer, insbesondere Kinder, Eltern, Betreuer, Lehrer und Erzieher aufzuklären und rechtswidrige Inhalte sowie schädliches Verhalten im Internet zu bekämpfen. Der Bericht der Kommission weist allerdings auch darauf hin, dass die Reaktionen der Mitgliedstaaten voneinander abweichen, und kommt zu dem Schluss, dass auf europäischer Ebene weitere Schritte unternommen werden müssen, um an bewährte Praktiken in den Mitgliedstaaten anzuknüpfen.

In einigen EU-Mitgliedstaaten wurden Anstrengungen unternommen, um den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern innerhalb der katholischen Kirche zu bekämpfen. In **Deutschland** beispielsweise hat die katholische Kirche eine Reihe konkreter Schritte eingeleitet, um auf die zunehmende Zahl gegen sie erhobener Missbrauchsvorwürfe zu reagieren. Erstens hat sie zwei Forschungsprojekte in Auftrag gegeben, eines zum sexuellen Missbrauch von Kindern durch katholische Priester und Angehörige religiöser Orden, und ein weiteres zu sexuellen Übergriffen aus psychiatrischer und psychologischer Sicht. Zweitens hat sie zwei Hotlines eingerichtet, eine für Opfer von sexuellem Missbrauch im Allgemeinen und eine weitere für Missbrauchsfälle, die sich in den 1950er- und 1960er-Jahren

²² *Ebenda*.

²³ Weitere Informationen zur Erklärung des Exekutivdirektors: www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=38069&Cr=internet&Cr1.

²⁴ O'Neill, B. et al. (2011).

²⁵ Europäische Kommission (2011b).

²¹ Rat der Europäischen Union (2011).

in katholischen Kinderheimen ereigneten.²⁶ Papst Benedikt XVI empfing während seines Deutschlandbesuchs im September 2011 eine Gruppe von Opfern und betonte bei dieser Gelegenheit, dass der katholischen Kirche daran gelegen ist, die Missbrauchsdelikte in ihren Einrichtungen in vollem Umfang aufzuarbeiten.²⁷

Bei der Vorstellung des von Amnesty International in Auftrag gegebenen Berichts *In Plain Sight*²⁸ räumte der Minister für Kinder und Jugendliche in **Irland** staatliche Versäumnisse ein und kündigte eine Reihe von Reformen an. In diesem Bericht wird untersucht, aus welchen Gründen es möglich wurde, dass Tausende irische Kinder in staatlich finanzierten Heimen missbraucht und ausgebeutet wurden, wie die Berichte von Ferns, Ryan, Murphy und Cloyne über Kindesmissbrauch in Irland zuvor aufgedeckt hatten. Dem Bericht von Amnesty International zufolge lag die Wurzel dieses Problems in der „unterwürfigen Haltung gegenüber der Hierarchie der Römisch-Katholischen Kirche“,²⁹ die eine Untersuchung und strafrechtliche Ahndung des Missbrauchs verhinderte, so dass nicht die Machtlosen, sondern die Mächtigen unter den Schutz des Gesetzes gestellt wurden. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Kinder einem nicht funktionierenden, chaotischen und unregulierten Kinderschutzsystem ausgeliefert waren, in dem niemand dafür zur Rechenschaft gezogen wurde, dass dieses System seine Schutzbefohlenen weder schützte noch für sie sorgte.

4.3. Kinderhandel

Im April 2011 verabschiedete die EU die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels.³⁰ Die EU-Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie spätestens am 6. April 2013 umgesetzt haben.

Die neue Richtlinie enthält eine starke Kinderschutzkomponente, die sich bereits in der Definition von Menschenhandel niederschlägt. Sie legt fest, dass im besonderen Fall des Kinderhandels jene Handlungen, die normalerweise eine Straftat bedingen, beispielsweise die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, nicht länger nachgewiesen werden müssen – dies entspricht auch dem Übereinkommen des Europarats gegen den Menschenhandel. Mehrere Artikel der Richtlinie sind dem Schutz von Opfern des Menschenhandels im Kindesalter gewidmet

und befassen sich insbesondere mit der Behandlung von Kindern in strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren sowie von unbegleiteten Kindern. Die Richtlinie trägt der größeren Gefährdung von Kindern und ihrem erhöhten Risiko, Opfer von Menschenhandel zu werden, Rechnung und sieht vor, dass in solchen Fällen besonderer Gefährdung ein höheres Strafmaß angemessen ist. Die Richtlinie bezieht wichtige Grundsätze des Kinderschutzes wie das Wohl des Kindes mit ein und sieht konkrete Anforderungen an den Kinderschutz vor, beispielsweise eine unentgeltliche Rechtsberatung, die Ernennung eines Vormunds und, zur Verhinderung sekundärer Viktimisierung, eine begrenzte Anzahl von Vernehmungen, die durch speziell ausgebildete Fachleute durchgeführt werden sollten. Die Richtlinie sieht die Möglichkeit vor, dass Vernehmungen auf Video aufgezeichnet werden, und fordert besondere Schulungsprogramme, „um Menschen, insbesondere Kinder, zu sensibilisieren und die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, zu verringern“.

Die Europäische Kommission erarbeitet zurzeit eine Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die voraussichtlich im Mai 2012 verabschiedet werden wird und die verschiedenen Maßnahmen, die unter der Richtlinie vorgesehen sind, ergänzen soll. Eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten arbeiteten auch 2011 an der Weiterentwicklung ihrer Gesetzgebung und Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels, darunter Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Irland, Malta, Österreich, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

Die Slowakei beispielsweise verabschiedete im Februar 2011 ein nationales Programm zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2011 bis 2014, das Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels, zum Schutz der Opfer und zur Strafverfolgung vorsieht. Andere EU-Mitgliedstaaten führten Gesetzesreformen durch, um neue Formen der Ausbeutung in die rechtlichen Definitionen von Menschenhandel einzu beziehen. In Rumänien beispielsweise wird laut dem überarbeiteten Gesetz gegen Menschenhandel nun auch das Ausbeuten von Kindern zum Zweck des Bettelns als Menschenhandel definiert. Dem Jahresbericht des US-amerikanischen Außenministeriums zum Menschenhandel, *Trafficking in Persons*, ist zu entnehmen, dass Estland als einziger EU-Mitgliedstaat noch kein Gesetz gegen Menschenhandel hat. Um diese Lücke zu schließen, hat die estnische Regierung im August 2011 einen Vorschlag zu einer entsprechenden Überprüfung des Strafgesetzbuches unterbreitet.

Dem Jahresbericht des US-amerikanischen Außenministeriums zum Menschenhandel, *Trafficking in Persons*, ist zu entnehmen, dass **Estland** als einziger EU-Mitgliedstaat noch kein Gesetz gegen Menschenhandel hat. Zwecks Schließung dieser Lücke hat die estnische

26 Weitere Informationen: www.hilfe-missbrauch.de und www.heimkinder-hotline.de.

27 Heiliger Stuhl (2011).

28 Holohan, C. (2011).

29 *Ebenda*, S. 8.

30 Richtlinie 2011/36/EU, ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.



Regierung im August 2011 einen Vorschlag zu einer entsprechenden Überprüfung des Strafgesetzbuchs unterbreitet.³¹

Wie bereits in früheren Jahren besteht in den meisten EU-Mitgliedstaaten das Problem fort, dass es an Angaben über die Zahl der Opfer von Kinderhandel mangelt, dass die Daten aus unterschiedlichen Quellen stammen und nicht systematisch erhoben werden. In **Rumänien** wurde das Generalinspektorat der rumänischen Polizei im Zuge einer Überprüfung der Rechtslage beauftragt, eine nationale Datenbank aufzubauen, in der die Daten von Opfern und Menschenhändlern, die von verschiedenen Organisationen einschließlich NROs gesammelt wurden, zusammengetragen werden. Das Inspektorat soll halbjährlich einen statistischen Bericht veröffentlichen.

Außerdem sieht die neue Richtlinie vor, dass alle EU-Mitgliedstaaten nationale Berichtersteller oder einen gleichwertigen Mechanismus einführen. Im Anschluss an einen entsprechenden Beschluss des Rates der Europäischen Union vom Juni 2009³² haben einige Mitgliedstaaten bereits nationale Berichtersteller und ein informelles Netz von Berichterstellern eingeführt. Im Juli 2011 fand unter dem polnischen Ratsvorsitz und unter Leitung der EU-Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels die vierte Tagung des informellen EU-Netztes von nationalen Berichterstellern oder gleichwertigen Mechanismen zum Thema Menschenhandel in Brüssel statt. Im Mittelpunkt der Tagung stand das Thema Hilfe und Unterstützung für die Opfer des Menschenhandels.³³ In den Artikeln 19 und 20 der Richtlinie ist vorgesehen, dass die nationalen Berichtersteller die Entwicklungen beim Menschenhandel bewerten, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels messen, hierzu statistische Daten erheben und diese an den EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels weiterleiten.³⁴ Über den Koordinator sollen diese Informationen in den Bericht der Europäischen Kommission einfließen, der alle zwei Jahre eine gemeinsame Grundlage bieten soll, um die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu vergleichen und zu bewerten.

31 Vereinigte Staaten von Amerika, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (2011), S. 156.

32 Rat der Europäischen Union (2009).

33 Polen, Ministerium des Inneren (2011).

34 Siehe auch Kapitel 7 des vorliegenden Berichts.

AKTIVITÄT DER FRA

Gemeinsame Bemühungen um die Aufdeckung und den Schutz von Opfern des Kinderhandels an europäischen Grenzen

Gemeinsam mit weiteren internationalen Akteuren hat die FRA im Rahmen einer Operation der Frontex, welche die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten bei der Sicherung der Grenzen koordiniert, an einer Schulung für Grenzschutzbeamte mitgewirkt, die sich bemühen, Opfer von Kinderhandel zu erkennen. Vom 5. Oktober bis 15. November führte Frontex an 24 europäischen Flughäfen die gemeinsame Operation „Hammer“ durch. Außerdem übermittelte die FRA der Frontex Informationen, die in operative Richtlinien für den Schutz von Kindern einfließen sollen, die europäische Luftgrenzen überqueren.

4.4. Kinder und Migration

4.4.1. Von ihren Eltern getrennte Kinder im Umfeld von Migration oder Asyl

Nachdem die Europäische Kommission im Mai 2010 den Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010–2014) verabschiedet und der Rat Justiz und Inneres im Juni 2010 damit zusammenhängende Schlussfolgerungen³⁵ herausgebracht hatte, richtete die Europäische Kommission 2011 eine Expertengruppe zu unbegleiteten Minderjährigen im Migrationsprozess ein. Diese Gruppe, die zweimal jährlich zusammentreten soll, besteht aus von den EU-Mitgliedstaaten benannten Experten sowie aus Stakeholdern und privaten Experten, die in Abhängigkeit von den zu erörternden Themen eingeladen werden.

Die erste Sitzung der Expertengruppe, die im Juni 2011 stattfand, war dem Thema Vormundschaft gewidmet, das für den Schutz unbegleiteter Minderjähriger eine wichtige Rolle spielt. Die Europäische Kommission kündigt in ihrem Aktionsplan an, zu bewerten, ob gezielte Änderungen im Hinblick auf die Vormundschaft erforderlich sind oder ein spezifisches Instrument geschaffen werden muss, um gemeinsame Normen für die Aufnahme und Unterstützung aller unbegleiteten Minderjährigen festzulegen. Die Mitgliedstaaten werden im Zuge des Aktionsplans aufgefordert, die Einführung von Kontrollmechanismen zur Überwachung der Qualität der Vormundschaft in Erwägung zu ziehen, um zu gewährleisten, dass das Kindeswohl im gesamten Entscheidungsprozess vertreten wird, und insbesondere Missbrauch vorzubeugen.³⁶ Angespro-

35 FRA (2011a), S. 74; siehe auch FRA (2010), S. 19–20.

36 Europäische Kommission (2010), Absatz 4.1.

chen werden außerdem die Themen Rechtsbeistand, Zugang zu Unterbringung und Versorgung, erste Befragungen, Bildungsmöglichkeiten und geeignete Gesundheitsversorgung.

Im Zusammenhang mit der *Rahimi gegen Griechenland (Griechenland)* ging der EGMR auf viele dieser Themen ein. In seinem Urteil, das im April erging, befand der EGMR auf Verstöße gegen Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit, insbesondere Absatz 1 und 4) sowie Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Bei dem Verfahren ging es um Eivas Rahimi, einen 16-jährigen Staatsangehörigen von Afghanistan, der 2007 ohne die vorgeschriebenen Reisedokumente auf der griechischen Insel Lesbos eintraf. Die griechischen Behörden nahmen ihm fest und händigten ihm als unbegleiteten Minderjährigen eine Ausweisungsverfügung aus. Rahimi, zu diesem Zeitpunkt noch ein Kind, stellte daraufhin einen Antrag auf Asyl. Der EGMR stellte fest, dass der griechische Staat keinen Nachweis dafür erbracht hatte, dass Rahimi tatsächlich unbegleitet war. In seiner Haft, so das Urteil, sei ihm weder eine Rechtsberatung noch eine Rechtsvertretung zur Verfügung gestellt worden. Und obwohl Rahimi den Behörden mitgeteilt hatte, dass er ausschließlich Farsi sprach, was diese nie bezweifelt hatten, war das ihm ausgehändigte Informationsblatt zu Rechtsmitteln, wie der EGMR feststellte, in Arabisch abgefasst. Rahimi hatte sich darüber beklagt, dass er zusammen mit Erwachsenen einsitzen musste. Der EGMR machte darauf aufmerksam, dass es in der Haftanstalt auch keine Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und keine Kommunikationsmöglichkeiten mit der Außenwelt gab. In Anbetracht seines Alters und seiner persönlichen Lage, so der EGMR, befand sich Rahimi in einem Zustand äußerster Gefährdung.³⁷

Die Methoden zur Bestimmung des Alters einer Person, die Asyl oder Schutz beantragt, sind in mehreren EU-Mitgliedstaaten nach wie vor umstritten. Der Aktionsplan der Kommission zu unbegleiteten Minderjährigen,³⁸ die Schlussfolgerungen des Rates zu unbegleiteten Minderjährigen³⁹ und der General Comment Nr. 6 des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes⁴⁰ sehen vor, dass im Falle von Ungewissheit im Hinblick auf das Alter und bei Vorliegen der Möglichkeit, dass es sich um ein Kind handeln könnte, die betreffende Person bis zum Nachweis des Gegenteils als Kind behandelt werden und den entsprechenden notwendigen Schutz erhalten muss.

37 EGMR, *Rechtssache Rahimi/Griechenland*, Nr. 8687/08, 5. April 2011. Zu verwandten Aspekten im Hinblick auf den Schutz unbegleiteter Minderjähriger, die um Asyl ersuchen, siehe FRA (2010) und FRA (2011b).

38 Europäische Kommission (2010), Absatz 4.2.

39 Rat der Europäischen Union (2010), Absatz 11.

40 Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes (2005), Absatz 31 Buchstabe i.

Darüber hinaus veröffentlichte das Programm *Separated Children in Europe* im Mai einen Bericht über die aktuellen Gesetze, Politiken und Verfahrensweisen bezüglich der Altersbestimmung in 16 europäischen Staaten (*Review of current laws, policies and practices relating to age assessment in 16 European Countries*), in dem 15 EU-Mitgliedstaaten (**Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Irland, Italien, Malta, Österreich, die Niederlande, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien, Ungarn** und das **Vereinigte Königreich**) sowie **Norwegen** behandelt werden.⁴¹ Der Bericht führt eine Reihe schwerwiegender Hindernisse auf, die Kindern den Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln gegen die Ergebnisse von Altersbestimmungen versperren. Die wichtigsten Hindernisse für eine Beschwerde, die in der Studie genannt werden, bestehen darin, dass „1) die Ergebnisse der Altersbestimmung oftmals nicht einer einzelnen (z. B. administrativen) Entscheidung unterliegen, sondern entweder Bestandteil eines umfassenderen Verfahrens (üblicherweise des Asylverfahrens) sind oder lediglich die Grundlage für nachfolgende Entscheidungen (z. B. Ausweisung, Unterbringung bei Erwachsenen usw.) bilden, gegen die dann Beschwerde eingelegt werden kann; 2) Kinder in mehreren Ländern nicht hinreichend über Rechtsmittel aufgeklärt werden; 3) Kindern darüber hinaus oftmals keine hinreichende Unterstützung für Rechtsmittel gegen die Ergebnisse von Altersbestimmungen gewährt wird; 4) das Gesetz in einem Fall nicht vorsieht, dass Einzelpersonen eine Altersbestimmung verlangen können.“⁴²

Auf nationaler Ebene veröffentlichte der **spanische** Bürgerbeauftragte (*Defensor del Pueblo*) einen Bericht über die Verfahren zur Altersbestimmung von Migranten.⁴³ In diesem Bericht wird geltend gemacht, dass die Verfahren zur Altersbestimmung anhand der Knochenreife oder der Mineralisierung der Zähne nach einhelliger Ansicht der Wissenschaft von hohen Fehlermargen gekennzeichnet sind. In ähnlicher Weise verweist der Bericht auf die Unzulänglichkeit von Verfahren, bei denen Kinder zu nichttherapeutischen Zwecken Strahlung ausgesetzt werden. Die Wissenschaft, so der Bericht, hält es für unverzichtbar, bei Studien über die Altersbestimmung den Einfluss bestimmter pathologischer, ernährungsbedingter, hygienischer und von der körperlichen Tätigkeit abhängiger Faktoren zu berücksichtigen, wobei der Einfluss ethnischer Faktoren noch nicht geklärt ist. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass zunehmend ein stärker ganzheitlich orientierter Ansatz der Altersbestimmung befürwortet wird, bei dem medizinische Untersuchungen gegenüber psychosozialen Beurteilungen zurücktreten, wenn auch über die Bestandteile einer solchen ganzheitlichen Methode unter den Wissenschaftlern noch kein Einvernehmen herrscht.

41 Save the Children (2011a).

42 Save the Children (2011a), S. 30.

43 Spanien, der amtierende Bürgerbeauftragte (2011).



Die **britische** Regierung hatte bekanntgegeben, dass sie ab Dezember 2010 im Zusammenhang mit der Einwanderung keine Kinder mehr inhaftieren werde. Berichten von Organisationen der Zivilgesellschaft zufolge werden diese Inhaftierungen allerdings trotz dieser Politikänderung fortgesetzt. Von Mai bis August 2011 saßen in Flughäfen und Häfen im Großraum London und im Südosten 697 Kinder ein, von denen beinahe ein Drittel unbegleitet war.⁴⁴ Nachdem die oberste staatliche Gefängnisaufsicht, Her Majesty's Inspectorate of Prisons, an drei Terminals des Flughafens Heathrow unangemeldete Inspektionen durchgeführt hatte, äußerte sie sich überdies besorgt über die Betreuung dieser Inhaftierten. So wisse das Personal nicht, auf welche Weise es Opfer von Kinderhandel an die zuständigen Behörden melden müsse.⁴⁵

Anlass zu ernster Besorgnis bietet die Lage von Migrantenkindern im Aufnahmelager Lampedusa in **Italien**. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) stellte in einem Aufruf zur Verbesserung der Lage fest, dass in diesem Lager, das für 850 Bewohner ausgelegt ist, im März rund 2000 Menschen untergebracht waren.⁴⁶ Die Organisation Save the Children forderte in einem ähnlichen Aufruf die sofortige Verlegung von 530 vorwiegend unbegleiteten Kindern aus Lampedusa.⁴⁷

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) veröffentlichte im Dezember 2011 einen Bericht, in dem festgestellt wurde, dass die **Tschechische Republik** gemäß Absatz 178 ihres Ausländergesetzes ausländische Staatsangehörige nach Vollendung des 15. Lebensjahrs als rechtsfähig einstuft, wenn sie in der Lage sind, ihren Willen zum Ausdruck zu bringen und eigenständig zu handeln. Infolgedessen werden unbegleitete Minderjährige, die älter als 15 Jahre sind, unter denselben Bedingungen inhaftiert wie Erwachsene, obwohl ausländische Staatsangehörige im Erwachsenenalter bis zu 180 Tagen, im Alter von weniger als 18 Jahren jedoch höchstens 90 Tage festgehalten werden dürfen.⁴⁸

In **Griechenland** befand der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts der Ersten Instanz von Piräus, dass die Inhaftierung des Klägers, eines unbegleiteten Kindes, dem Wohl des Kindes und seinem Anspruch auf besonderen Schutz und Unterstützung widersprach und gegen die Kinderrechtskonvention verstieß.⁴⁹

Örtlichen Behörden fehlt es oft an den für eine angemessene Betreuung unbegleiteter Kinder erforderlichen

Ressourcen; verdeutlicht wurde dieses Problem durch die Maßnahmen, die der Vorsitzende des Regionalrats des Départements Seine-Saint-Denis in **Frankreich** im September 2011 ergriff. Da sich der Flughafen Charles de Gaulle in diesem Département befindet, reisen hier viele Menschen nach Frankreich ein. Von den nahezu 6000 unbegleiteten Minderjährigen, die 2010 in Frankreich eintrafen, kamen 934 am Flughafen Charles de Gaulle an. Die Kosten für die Unterstützung dieser unbegleiteten Minderjährigen entfielen auf das Département Seine-Saint-Denis und machten mit 35 Mio. EUR rund 20 % des Haushaltsbetrags aus, den es für Sozialleistungen für Kinder vorsieht; für das Jahr 2011 wurden die Kosten für die Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger sogar auf 42 Mio. EUR geschätzt.⁵⁰ Dies führte dazu, dass sich der Vorsitzende des Regionalrats im September 2011 weigerte, weitere Neuankommlinge aufzunehmen, so dass 80 unbegleitete Minderjährige keine Unterkunft erhielten; auf diese Weise wollte er die Regierung darauf aufmerksam machen, dass die Kosten für die Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger gerechter auf die Départements verteilt werden müssten. Nach der Unterzeichnung einer Übereinkunft mit dem Justizministerium, das die Aufteilung der Neuankommlinge auf alle Départements in der Region Paris vorsah, wurde deren Aufnahme im Oktober 2011 fortgesetzt; die Staatsanwaltschaft von Paris übernahm die Aufgabe, für jedes Kind, das in Seine-Saint-Denis untergebracht wird, neun Kinder in die Zuständigkeit anderer Départements zu überweisen.

Um Lastenteilung ging es auch in **Spanien**, wo die nationale Regierung der Autonomen Gemeinschaft der Kanarischen Inseln Beihilfen gewährte, um die Kosten für die Aufnahme und Überstellung unbegleiteter Minderjähriger zu decken. Die spanische Regierung billigte den königlichen Erlass 724/2001 vom 20. Mai 2011 zur Gewährung einer direkten Beihilfe an die Autonome Gemeinschaft der Kanarischen Inseln für die Aufnahme und Überstellung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (*Real Decreto 724/2001 de 20 de mayo de 2011, por el que se regula la concesion de una subvencion directa a la Comunidad Autonoma de Canarias para el traslado y acogida de menores extranjeros no acompañados*).⁵¹ Diese Beihilfe dient zur Finanzierung der Überstellung solcher Minderjähriger in andere Autonome Gemeinschaften und ihrer Unterbringung auf den Kanarischen Inseln während der Transfervorbereitung.

4.4.2. Kinder mit irregulärem Migrationsstatus

Für Kinder mit irregulärem Migrationsstatus ist es schwierig, von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats

44 The Children's Society (2011).

45 Vereinigtes Königreich, Her Majesty's Inspectorate of Prisons (2011).

46 UNHCR (2011).

47 Save the Children (2011b).

48 Hancilova, B. und Knauder, B. (2011), S. 89.

49 Griechenland, Verwaltungsgericht der Ersten Instanz von Piräus, Entscheidung 229/2011, 21. März 2011.

50 Frankreich, Département Seine-Saint-Denis (2011).

51 Spanien, Königlicher Erlass 724/2011 vom 20. Mai 2011.

verabschiedete im Oktober 2011 eine Empfehlung zu Migrantenkindern ohne Papiere, die sich in einer irregulären Lage befinden.⁵² Diese Empfehlung bezieht sich neben den Bereichen Inhaftierung und Ausbeutung auf Bildung, Gesundheitswesen und Wohnraum. Auch der Besitzstand der EU billigt Kindern, die sich in einer irregulären Lage befinden, bestimmte Rechte zu, beispielsweise das Recht auf Bildung.

Auf nationaler Ebene haben die EU-Mitgliedstaaten rechtliche Reformen durchgeführt, die für Kinder ohne Papiere von Belang sind. In **Spanien** beispielsweise können widerrechtlich im Land ansässige Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt werden, nach dem neuen Organgesetz 10/2011 eine Aufenthaltsgenehmigung für ihre Kinder beantragen, wenn diese minderjährig, behindert oder nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen. Diese vorläufige Aufenthaltsgenehmigung wird automatisch erteilt. In vergleichbarer Weise gewährte der Oberste Gerichtshof einer algerischen Frau und ihren Kindern Asyl, die vor der wiederholten körperlichen und seelischen Gewalt ihres Mannes bzw. des Vaters der Kinder geflohen war. Diese Entscheidung erging, nachdem die Asyl- und Flüchtlingsbehörde (*Oficina de Asilo y Refugio*) ihren Asylantrag zunächst abgelehnt und ihr stattdessen eine Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen erteilt hatte. Die Frau und ihre Kinder legten Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ein, und der Nationale Gerichtshof (*Audiencia Nacional*) erkannte ihr Recht auf Asyl in Spanien an – eine Entscheidung, die der Oberste Gerichtshof bestätigte.⁵³

In den **Niederlanden** sprach das Oberste Verwaltungsgericht ein bahnbrechendes Urteil zur Gewährung von Kindergeld für Kinder von Migranten, die sich in einer irregulären Lage befinden. Nach dem Recht der Niederlande steht allein Einwohnern mit Aufenthaltsgenehmigung Kindergeld zu. Das Gericht machte geltend, dass der niederländische Staat den betreffenden Personen zwar die Einreise in sein Hoheitsgebiet nicht genehmigt, ihren Aufenthalt in den Niederlanden für einen längeren Zeitraum jedoch bewusst geduldet hatte. Abgesehen von ihrer Verpflichtung, im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) das Privat- und Familienleben zu achten, hätten die Niederlande bis zu einem bestimmten Grad auch bewusst die aus der Kinderrechtskonvention rührende Verpflichtung auf sich genommen, für die Kinder dieser Personen zu sorgen. Das Fehlen eines Aufenthaltsstatus, wie ihn Artikel 2 des Gesetzes über das Kindergeld vorsieht, bedinge daher keinen Ausschluss besagter Gruppe von dieser Leistung.⁵⁴

Im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung ist festzustellen, dass der EGMR in der Rechtssache *Kanagaratnam und andere gegen Belgien (Belgien)* im Dezember 2011 auf einen Verstoß gegen Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der EMRK befand. Eine tamilische Familie, bestehend aus einer Mutter und ihren drei Kindern, war beinahe vier Monate lang in einem Lager festgehalten worden, dessen Inhaftierungsbedingungen der EGMR bereits zuvor als den Bedürfnissen von Kindern nicht angemessen bewertet hatte. Die Lage der Kinder stellte eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung und somit einen Verstoß gegen Artikel 3 dar. Außerdem war der EGMR der Ansicht, dass die belgischen Behörden, indem sie die Kinder unter Bedingungen, die ihrer besonderen Gefährdung als Minderjährige nicht gerecht wurden, in einem geschlossenen Lager für erwachsene illegale Einwanderer unterbrachten, das in Artikel 5 Absatz 1 garantierte Recht der Kinder auf Freiheit nicht hinreichend gewährleistet hatten.⁵⁵

Im März 2011 erließ der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein Präzedenzurteil in Bezug auf die Rechte von Kindern, die zwar Unionsbürger sind, deren Eltern aber über keinen regulären Aufenthaltsstatus in einem EU-Mitgliedstaat verfügen.⁵⁶ In der Rechtssache *Zambrano* ging es um die Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für einen Bürger Kolumbiens, der illegal in **Belgien** ansässig war und zwei im Unterhalt von ihm abhängige Kinder mit belgischer Staatsangehörigkeit hatte. Eine Aufenthaltsverweigerung für den Elternteil, so der EuGH, hätte zur Folge, dass sich die Kinder gezwungen sehen würden, das Gebiet der Union zu verlassen, um ihre Eltern zu begleiten. Ebenso bestehe die Gefahr, dass der Elternteil, wenn ihm keine Arbeitserlaubnis erteilt werde, nicht über die für seinen Unterhalt und den seiner Angehörigen erforderlichen Mittel verfüge, was ebenfalls zur Folge hätte, dass sich seine Kinder – Unionsbürger – gezwungen sähen, das Hoheitsgebiet der Union zu verlassen. Dann wäre es den Kindern unmöglich, den Kernbestand der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, in Anspruch zu nehmen. Dem Gerichtshof zufolge schließt Artikel 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aus, dass ein Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung vorenthält, wenn seine Kinder in diesem Mitgliedstaat ansässig sind und über dessen Staatsangehörigkeit verfügen, falls den Kindern durch eine entsprechende Ablehnung der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihnen der Unionsbürgerstatus verleiht, verwehrt wird. Der Fall ist daher von grundlegender Bedeutung für die Anerkennung der Rechte von Kindern

52 Europarat, PACE (2011a).

53 Spanien, Entscheidung 4013/2011 des Obersten Gerichtshofs Spaniens, 15. Juni 2011.

54 Niederlande, Oberstes Verwaltungsgericht, LJN: BR1905, Nr. 08/6595, 15. Juli 2011.

55 EGMR, *Rechtssache Kanagaratnam und andere/Belgien*, Nr. 15297/09.

56 Das Verfahren ging auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Bruxelles (Belgien) zurück. Siehe auch EuGH, *Rechtssache C-34/09, Ruiz Zambrano/Office national de l'emploi*, Große Kammer, 8. März 2011.



als Unionsbürgern und für die allgemeine Definition des Rechts auf Familienleben unter dem Recht der EU.

4.5. Kinderfreundliche Justiz

Das Ziel, Kindern Zugang zum Recht zu verschaffen, fand in einige EU-Dokumente Eingang, die 2011 verabschiedet wurden, beispielsweise in die EU-Agenda für die Rechte des Kindes und in Richtlinien der EU, beispielsweise die Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie⁵⁷ und die vorgeschlagene neue Richtlinie zum Opferschutz⁵⁸ (siehe Kapitel 9, „Rechte der Opfer von Straftaten“).

Die *Leitlinien für eine kinderfreundliche Justiz*, die das Ministerkomitee des Europarats im November 2010 verabschiedete, sind zu einem maßgeblichen Dokument auf diesem Gebiet geworden.⁵⁹ Diese Leitlinien behandeln die Stellung und Rolle, die Ansichten, Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Gerichtsverfahren sowie in Alternativen zu solchen Verfahren. Sie behandeln den Zugang zum Recht für Kinder auch in den Fällen, in denen Kindern selbst Straftaten vorgeworfen werden. Die Europäische Kommission und die FRA haben zwei sich ergänzende Studien gestartet, um statistische sowie qualitative Daten zur Einbeziehung von Kindern in das Justizsystem zu sammeln und Indikatoren zu entwickeln.

In einer Reihe von Reformen des Familien- und Strafrechts wurden die Richtlinien des Europarates und andere einschlägige internationale Instrumente berücksichtigt. In der **Tschechischen Republik** beispielsweise wird in einem Vorschlag für die Änderung des Zivilrechts bekräftigt, dass in allen Verfahren die Meinung des Kindes einzuholen ist und bei rechtlichen Entscheidungen seine Wünsche zu berücksichtigen sind.

In **Polen** traten im August 2011 gesetzliche Bestimmungen in Kraft, mit denen die Vollstreckung von Gerichtsbeschlüssen über den Kontakt zwischen einem Kind und einem nicht bei dem Kind wohnenden Elternteil erleichtert wird.⁶⁰ Hierzu sieht die Zivilprozessordnung einen zweistufigen Durchsetzungsmechanismus vor. Wenn ein Elternteil den Kontakt des anderen Elternteils zu einem Kind oder mehreren Kindern entgegen einer gerichtlichen Anordnung unterbindet, kann das Gericht eine Abmahnung übermitteln. Bei fortdauerndem Verstoß

kann das Gericht dem zuwiderhandelnden Elternteil Bußgelder auferlegen, deren Höhe sich nach dem Ausmaß des Verstoßes und der finanziellen Lage der betreffenden Person richtet. Das Gericht kann den Elternteil, der den Kontakt unterbindet, zur Erstattung der dadurch entstandenen Kosten heranziehen. Außerdem empfiehlt das polnische Justizministerium in diesem Zusammenhang die Anwendung eines besonderen Protokolls für die Vernehmung von Kindern in Strafverfahren und hat Informationsbroschüren herausgegeben, die Kinder über ihre Rechte vor Gericht aufklären, beispielsweise mit dem Titel: „Ich werde als Zeuge vor Gericht aussagen“.⁶¹

Vielversprechende Praktik

Anhörungen in kinderfreundlichen Räumen

Im Rahmen seiner Strategie zur Verbrechensverhütung 2008–2011 richtete das Innenministerium der **Tschechischen Republik** 30 Räume ein, die speziell für die Anhörung von Kindern, die Opfer von Straftaten wurden, vorgesehen sind. Auf diese Weise sollen Polizeibeamte Kinder in einer angenehmen und kinderfreundlichen Atmosphäre befragen können, damit sich das Kind während der polizeilichen Ermittlungen sicherer fühlt. Die Räume sind mit kinderfreundlichem Mobiliar ausgestattet, in bunten Farben gestrichen und mit Büchern, Spielsachen und Malmaterialien bestückt. Sie sind auch mit allen Geräten ausgestattet, die eine Videoaufzeichnung von Aussagen ermöglichen.

Ähnliche Einrichtungen gibt es in **Bulgarien**, wo Kinder in besonders eingerichteten, sogenannten blauen Räumen befragt werden. Im August verabschiedete Bulgarien außerdem ein politisches Konzept für Kinder in Gerichtsverfahren, das eine an den Menschenrechten orientierte Reform der gesamten Jugendgerichtsbarkeit vorsieht, um dem Wohl von Kindern besser Rechnung zu tragen.

Tschechische Republik, Ministerium des Inneren (2011), Standardausstattung besonderer Räume für die Vernehmung von Minderjährigen in Strafverfahren. Siehe: www.mvcr.cz/clanek/standard-vybaveni-specialni-vyslechove-mistnosti-pro-detskeho-ucastnika-trestniho-rizeni.aspx

Bulgarien, Ministerrat (2011), Konzept für die Politik des Staates auf dem Gebiet der Kindergerichtsbarkeit (Концепция за държавна политика в областта на правосъдието на детето). Siehe: www.strategy.bg/Publications/View.aspx?lang=bg-BG&Id=117

57 Richtlinie Nr. 2011/36/EU; Richtlinie Nr. 2011/93/EU.

58 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung von Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe.

59 Europarat, Ministerkomitee (2010).

60 Polen, Gesetz vom 26. Mai 2011 zur Änderung der Zivilprozessordnung, Amtsblatt 2011, Nr. 144, Beitrag 854.

61 Für weitere Informationen siehe: <http://fdn.pl/bede-swiadkiem-w-sadzie>.

4.5.1. Kinderfreundliche Justiz im Umfeld von Kinderhandel, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie Kinderpornografie

Die EU-Richtlinien zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie enthalten genaue Anweisungen, wie der Zugang zu einer kinderfreundlichen Justiz gewährleistet werden kann. Die Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels sieht vor, dass Kinder, die Opfer von Menschenhandel werden, eine kostenlose Rechtsberatung und rechtliche Vertretung beanspruchen können, und dass im Falle eines Interessenskonflikts zwischen den Eltern und dem Kind ein rechtlicher Vertreter berufen werden sollte. Die Vernehmung sollte unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs sieht vor, dass die Vernehmung des Opfers im Kindesalter durch zu diesem Zweck ausgebildete Fachleute in Räumen erfolgt, die für diesen Zweck eingerichtet oder entsprechend angepasst wurden. Es sollten möglichst wenige Vernehmungen durchgeführt werden.

Die Art und Weise, wie Kindern Zugang zur Justiz gewährt wird, wann und durch wen sie über Gerichtsverfahren aufgeklärt werden und zu welchem Zeitpunkt sie einbezogen werden, unterscheidet sich in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, Regionen und zwischen bestimmten Gerichten. Im Zuge der Umsetzung beider Richtlinien im Jahr 2013 sollte der Schutz von Kindern bei strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren stärker standardisiert werden.

4.6. Entwicklungen auf dem Gebiet grenzübergreifender Scheidungen und Trennungen der Eltern

Die Verordnung Nr. 2201/2003 des Rates der Europäischen Union, auch bekannt als Brüssel-IIa-Verordnung, bestimmt weiterhin den Umgang der EU-Mitgliedstaaten mit Kindern bei grenzübergreifenden Scheidungen oder Trennungen der Eltern, insbesondere im Hinblick auf die elterliche Verantwortung. Zu dieser Verantwortung zählen das Sorgerecht und das Umgangsrecht, die Vormundschaft, die Pflegschaft und entsprechende Rechtsinstitute sowie die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder in einem Heim. Des Weiteren steht sie im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz von Kindern, mit Besuchsrechten und mit Fällen

von Kindesentführung.⁶² Artikel 11 der Verordnung sieht vor, dass beim Erwirken der Rückgabe eines Kindes, das widerrechtlich in einen anderen als den Mitgliedstaat verbracht wurde, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder dort zurückgehalten wird, das Kind während des Verfahrens angehört werden muss, sofern dies nicht aufgrund seines Alters oder seines Reifegrads unangebracht erscheint.

In der Rechtssache *Aguirre Zarraga gegen Simone Pelz*⁶³ hatte ein deutsches Gericht den EuGH ersucht zu bestätigen, dass es ausnahmsweise nicht zur Vollstreckung der Entscheidung eines spanischen Gerichts, das die Rückgabe eines Kindes angeordnet hatte, verpflichtet sei, da das spanische Gericht zwar bescheinigt habe, dass es vor dem Sorgerechtsurteil seiner Verpflichtung zur Anhörung des Kindes nachgekommen sei, eine solche Anhörung jedoch nicht stattgefunden habe. Nach dem Dafürhalten des EuGH setzt das in Artikel 24 der Grundrechte-Charta verankerte Recht des Kindes auf Anhörung voraus, dass dem Kind Zugang zu den juristischen Verfahren und Bedingungen gewährt wird, die ihm eine freie Äußerung seiner Meinung ermöglichen, und dass diese Meinung vom Gericht eingeholt wird. Artikel 24 der Grundrechte-Charta und Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung Nr. 2201/2003. so der EuGH, gebieten es, dass das Gericht dem Kind nach Maßgabe des Kindeswohls und unter Berücksichtigung der Umstände jedes Einzelfalls die rechtlichen Verfahren und Bedingungen zur Verfügung stellt, die es ihm ermöglichen, seine Meinung frei zu äußern. Gemäß diesen Bestimmungen muss dem Kind eine echte und wirksame Möglichkeit geboten werden, sich zu äußern. Dennoch urteilte der EuGH, dass sich das deutsche Gericht der Vollstreckung einer mit einer Bescheinigung versehenen Entscheidung, mit der die Rückgabe des Kindes angeordnet wurde, nicht entgegenstellen könne, da für die Beurteilung der Frage, ob ein Verstoß gegen besagte Bestimmungen vorliege, ausschließlich die spanischen Gerichte zuständig seien.

Ein wesentliches Thema der Brüssel-IIa-Verordnung ist die Festlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes des Kindes. In der Rechtssache *Mercredi gegen Chaffe*, die der Court of Appeal (**England und Wales**) an den EuGH verwiesen hatte, ging es um das Verbringen eines zwei Monate alten Kindes aus dem Vereinigten Königreich auf die Insel La Réunion (**Frankreich**). In seinem Urteil stellte der EuGH fest, dass der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ für die Zwecke der Artikel 8 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 eine gewisse Integration des Kindes in ein soziales und familiäres Umfeld voraussetzt. Zu berücksichtigen seien dabei zum einen

⁶² Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003, Artikel 1.

⁶³ EuGH, Rechtssache C-491/10 PPU, *Joseba Adoni Aguirre Zarraga/Simone Pelz*, 22. Dezember 2010.



die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden EU-Mitgliedstaats sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Mutter in diesen Staat und zum anderen, insbesondere wegen des Alters des Kindes, die geografische und familiäre Herkunft der Mutter sowie die familiären und sozialen Bindungen der Mutter und des Kindes in dem betreffenden Mitgliedstaat.⁶⁴

Seit Juni 2011 ist die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates der Europäischen Union, die eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Unterhaltssachen regelt, vollständig in Kraft.⁶⁵ Diese Verordnung dient in erster Linie dazu, es einem Unterhaltsberechtigten ohne Umstände zu ermöglichen, in einem Mitgliedstaat eine Entscheidung, beispielsweise eine Eintragung zu erwirken, die automatisch in einem anderen Mitgliedstaat ohne weitere Formalitäten vollstreckbar ist. Sie ist anwendbar auf Unterhaltungspflichten zwischen Eltern und Kindern. Die Wirksamkeit dieser Verordnung in der Praxis bleibt abzuwarten.

Ferner sind EU-Mitgliedstaaten wie **Belgien, Irland, Österreich, Polen, Slowenien**, die **Tschechische Republik** und das **Vereinigte Königreich** dabei, ihr Familienrecht in Teilen oder insgesamt zu reformieren.

In **Belgien** beispielsweise stimmte die Abgeordnetenkammer im Juli einem Gesetzentwurf zu, der die Schaffung eines Kinder- und Jugendgerichtshof vorsieht. Dieses Gesetz dient im Wesentlichen dem Ziel, die Zuständigkeit für Fragen des Familien- und Jugendrechts unter den Justizbehörden neu zu ordnen, indem ein besonderer Gerichtshof geschaffen wird, der für alle damit verbundenen Bereiche zuständig ist. Von diesem Konzept eines „einzigsten Gerichtshofs“ verspricht man sich eine größere Einheitlichkeit in der Rechtsprechung, einen besseren Zugang zum Recht und vereinfachte Verfahren für die Bürger. In **Österreich** hat das Justizministerium eine Änderung des Gesetzes über Sorge und Besuchsrechte vorgeschlagen, das die Interessen von Müttern und Vätern ausgewogen berücksichtigen und dem Wohl des Kindes dienen soll.⁶⁶ Im Jahr 2012 werden mehrere österreichische Bezirksgerichte in Pilotprojekten von der neugeschaffenen Familiengerichtshilfe unterstützt.⁶⁷ Mit dieser neuen Einrichtung werden Eltern und Kinder ebenso wie Richter in kindschaftsrechtlichen Verfahren von Sozialarbeitern und Psychologen gezielt unterstützt.

64 EuGH, Rechtssache C-491/10 PPU, *Joseba Adoni Aguirre Zarraga/Simone Pelz*, 22. Dezember 2010.

65 EuGH, Rechtssache C-497/10 PPU, *Barbara Mercredi/Richard Chaffe*, 22. Dezember 2010.

66 Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates, ABl. L 7 vom 10. Januar 2009, S. 1.

67 Österreich, Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Kindschaftsrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz sowie das Ehegesetz geändert werden (2011).

4.7. Teilhabe der Kinder

In Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird das Recht von Kindern anerkannt, ihre Meinung frei zu äußern, und die Mitgliedstaaten der EU werden aufgefordert, diese Meinung in einer dem Alter und Reifegrad der Kinder entsprechenden Weise zu berücksichtigen.

Wie die Strategie des Europarates für Kinderrechte und die Agenda der EU-Kommission für die Rechte des Kindes zeigen, wird der Teilhabe von Kindern an sie betreffenden Entscheidungen auf internationaler Ebene zunehmend Gewicht beigemessen, doch in der Praxis wird sie auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten je nach Bereich und Alter des Kindes ganz unterschiedlich gehandhabt.

Im Dezember veröffentlichte das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) gemeinsam mit Save the Children einen Leitfaden zum General Comment Nr. 12, in dem der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes das Recht auf Anhörung erläutert hat. Dieser Leitfaden mit dem Titel *Every child's right to be heard – a resource guide on the Committee on the Rights of the Child General Comment No. 12.*, der vom Ausschuss für die Rechte des Kindes begrüßt wurde, erläutert besagten General Comment und unterstützt dessen praktische Umsetzung durch Beispiele aus Gesetzgebung und Politik, Richtlinien für Praktiker, Forschungsergebnisse und Beispiele für eine sinnvolle Teilhabe in der Praxis.⁶⁸

Ein starkes Zeichen zugunsten dieses Anliegens setzte **Österreich**, indem es die Beteiligung des Kindes und die Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten in der Verfassung verankerte. Diese Neuerung erfolgte im Rahmen einer größeren Verfassungsreform, in der folgende Kinderrechte angeführt wurden: der Anspruch auf Schutz und Fürsorge, der Anspruch auf persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen, das Verbot von Kinderarbeit, das Verbot körperlicher Bestrafungen, das Recht auf gewaltfreie Erziehung sowie das Recht von Kindern mit Behinderungen auf den Schutz und die Fürsorge, die ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.⁶⁹ Kritiker beklagen allerdings, dass die Verfassungsreform nicht alle Rechte berücksichtigt, die in der Kinderrechtskonvention niedergelegt sind, und dass sie umfassender hätte gestaltet werden müssen.⁷⁰

Die Revision des Familienrechts in **England und Wales**, die mit Unterstützung des Justizministeriums,

68 Österreich, Justizwesen (2011)

69 Lansdown, G. (2011).

70 Österreich, Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern.

des Bildungsministeriums und der Regierung von Wales 2010 in die Wege geleitet wurde, soll der Überlastung der Familiengerichte entgegenwirken, Verzögerungen abbauen und die Effektivität steigern. Der damit betraute Fachausschuss hat die verstärkte Teilhabe von Kindern eingeleitet, indem er sie zu ihren Erfahrungen in familienrechtlichen Verfahren befragte und ihre Wünsche in Bezug auf ein neues Familienrecht einholte. Im März 2011 gab der Ausschuss einen ersten Zwischenbericht heraus, und im November 2011 erschien der Abschlussbericht⁷¹ nebst einem Leitfaden, der die Einbeziehung kleiner Kinder erleichtern soll. Bestandteil dieses Leitfadens ist neben altersgerechten Erläuterungen über das bestehende Recht und die möglicherweise vorgesehenen Änderungen auch ein Werkzeug, mit dessen Hilfe Kinder ihre Ansichten vorbringen können.⁷² Das Büro des Children's Rights Director for England (Leiter der Kinderrechtskommission in England) hat eine Reihe von Konsultationen veranstaltet. Es gab eine kinderfreundliche Fassung seines Abschlussberichts heraus, in der deutlich gemacht wird, auf welche Weise die Vorschläge der Kinder in die Empfehlungen des Abschlussberichts eingeflossen sind.⁷³

Mehrere nationale Bürgerbeauftragte, beispielsweise diejenigen **Estlands** und **Schwedens**, holten bei der Planung ihrer Arbeit die Meinung von Kindern ein. Die Büros anderer Bürgerbeauftragter, beispielsweise in **Griechenland**, **Irland** und **Kroatien**, richteten Jugendberatungskomitees ein. Der Bürgerbeauftragte für die Rechte des Kindes in **Griechenland** beispielsweise rief ein Komitee aus 20 bis 30 Mädchen und Jungen im Alter von 13 bis 17 Jahren ins Leben. Es soll zwei Jahre lang bestehen und sich viermal jährlich mit dem Bürgerbeauftragten treffen. Auf der Sitzung im Juli 2011 besprachen die Kinder die Kinderrechte im Internet, die wirtschaftliche und soziale Krise, das Recht auf Bildung und Gesundheit sowie Probleme der Gewalt.

In der **Slowakei** setzt sich das neu gegründete Komitee für Kinder und Jugendliche für eine stärkere Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an politischen Entscheidungen ein (dieses Komitee dient dem Rat der Regierung für Menschenrechte, nationale Minderheiten und Gleichstellung der Geschlechter, einem ständigen Beratungsorgan für die slowakische Regierung, als Expertengremium). Auf seiner ersten Sitzung im August 2011 setzte das Komitee eine Taskforce ein, die beauftragt wurde, einen Mechanismus für die direkte Teilhabe und Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in seine Arbeit zu entwerfen. Außerdem wurden Schritte unternommen, Vertreter von Kindern und Jugendlichen von Anfang an in die Entwicklung dieses vorgesehenen

Mechanismus einzubinden, um diesen kinderfreundlich zu gestalten und auf die besonderen Bedürfnisse, die Sprache und die Weltsicht von Kindern abzustimmen.⁷⁴

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss betont in seiner Stellungnahme zur Mitteilung über die EU-Agenda für die Rechte des Kindes vom Dezember, dass die Teilhabe von Kindern gefördert werden muss.⁷⁵ Unter anderem fordert er geschützte Anhörungen für Kinder, die Opfer sexuellen Missbrauchs geworden oder von dem Scheidungsverfahren ihrer Eltern betroffen sind. Die Vernehmung von Kindern als Zeugen, so der Ausschuss, muss zur Vermeidung zusätzlicher Traumatisierungen mit Unterstützung besonders ausgebildeter Fachleute und möglichst in neutralen Räumlichkeiten außerhalb des Gerichts durchgeführt werden.⁷⁶

Auf Ersuchen des Bürgerbeauftragten, der sich gegen die Vorschrift wandte, dass bei Kindern erst ab dem Alter von 16 Jahren eine Einwilligung zu einer psychiatrischen Behandlung eingeholt werden muss, überprüfte das Verfassungsgericht in **Polen** das Gesetz zum Schutz der geistigen Gesundheit. Der Bürgerbeauftragte machte geltend, dass das Zivilrecht Kindern ab dem Alter von 13 Jahren eine eingeschränkte Rechtsfähigkeit zugesteht. Aus diesem Grund sollten auch eine Reihe von Gesetzen mit Bezug auf die Gesundheitsversorgung Kindern das Recht einräumen, zu wesentlichen Fragen, wie medizinischen Eingriffen, in einer ihrer persönlichen Reife und Entwicklung angemessenen Weise ihre Meinung zu äußern. Das Gericht entschied, dass die Kinderrechtskonvention keine hinreichende Grundlage für die Rechtmäßigkeit dieses Anspruchs bot. Es kam in seinem Urteil zu dem Schluss, dass das betreffende Gesetz im Hinblick auf das Mindestalter, das für eine Einwilligung vorgesehen ist, weder gegen die Verfassung noch gegen die Kinderrechtskonvention verstößt.⁷⁷ Aufgrund von Unzuständigkeit befasste sich das Gericht allerdings nicht mit der Frage, ob Altersfestlegungen für Einwilligungen in anderen Gesetzen rechtmäßig sind, beispielsweise in Bezug auf Schwangerschaftsabbrüche oder Knochenmarktransplantationen, bei denen bereits 13-Jährige zur Einwilligung aufgefordert werden müssen, oder in Bezug auf die Teilnahme an medizinischen Versuchen, die von der „persönlichen Reife“ des Betroffenen abhängig gemacht wird.

4.8. Datenerhebung

Leider fehlt es in den meisten EU-Mitgliedstaaten nach wie vor an einer koordinierten Erhebung von Daten über die Umsetzung von Kinderrechten. Normalerweise

71 Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (2011).

72 Siehe: www.justice.gov.uk/downloads/publications/moj/2011/family-justice-review-final-report.pdf.

73 Vereinigtes Königreich, Justizministerium (2011a).

74 Vereinigtes Königreich, Justizministerium (2011b).

75 Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (2011).

76 *Ebenda*, Absatz 1.13.

77 Polen, Urteil des Verfassungsgerichtshofs, 11. Oktober 2011, K 16/10.



sammeln in den Staaten jeweils verschiedene Ministerien – etwa das Justiz-, Innen- oder Sozialministerium – sowie Nichtregierungsorganisationen Daten über Opfer verschiedener Straftaten wie Menschenhandel, häusliche Gewalt oder sexueller Missbrauch bzw. über die Zahl unbegleiteter Minderjähriger, die Asyl beantragen. Doch es gibt keinen zentralisierten, spezialisierten Mechanismus für die Datenerhebung. Die Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels greift dieses Problem auf, indem der Europäischen Kommission die Aufgabe zugewiesen wird, alle zwei Jahre einen Bericht über die Erhebung und Auswertung solcher Daten vorzulegen.

Vielversprechende Praktik

Zentralisierung der Erhebung von Daten über gefährdete Kinder

Das Gesetz zur Reform des Kinderschutzes (*loi reformant la protection de l'enfance*)⁷⁸ aus dem Jahr 2007 verpflichtet alle Départements in **Frankreich** zum Aufbau eines zentralisierten Systems für die Erhebung, Beurteilung und Auswertung von „besorgniserregenden Informationen“ (*informations préoccupantes*) über gefährdete oder von einer Gefährdung bedrohte Kinder. Die Nationale Beobachtungsstelle für gefährdete Kinder (*Observatoire national de l'enfance en danger*) veröffentlichte im Oktober 2011 einen Bericht, in dem die auf diesem Gebiet eingeführten Datenerhebungsverfahren im Einzelnen beschrieben werden. Grundlage für den Bericht sind die Einrichtung von Beobachtungsstellen für Kinderschutz in den Départements (*observatoires départementaux de la protection de l'enfance*) und die Übermittlung anonymisierter Daten gemäß der im März 2011 verabschiedeten Verordnung 2011-222.

Siehe: *Observatoire national de l'enfance en danger (2011), Enquete nationale informations preoccupantes, verfügbar unter: http://oned.gouv.fr/docs/production-interne/chiffres/enquete_ip_v15.pdf*

Ausblick

Eine schnelle Ratifizierung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, besser bekannt als Übereinkommen von Istanbul, durch die EU-Mitgliedstaaten würde einen besseren Schutz für Mädchen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt sind, und Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, gewährleisten. In ähnlicher Weise dürften die Reformen der Kinderschutzsysteme, die zurzeit in mehreren EU-Mitgliedstaaten im Gange sind, sowohl den Zugang zu sozialen

Diensten für Kinder als auch die Reaktionen auf Berichte über Gewalttaten gegen Kinder verbessern.

Die Auswirkungen der neuen Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie werden sich bemerkbar machen, sobald die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wird. Sie dürfte den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung erhöhen und zu einer wirksameren Verfolgung der Straftäter führen.

Parallel dazu wird die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie im Internet weiterhin der uneingeschränkten Aufmerksamkeit und Wachsamkeit der EU-Institutionen und -Organe sowie der EU-Mitgliedstaaten bedürfen.

Kinder, die Opfer von Menschenhandel werden, dürften ein höheres Maß an Schutz genießen, sobald die neue Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer Wirkung zeigt und nach und nach über die EU-Mitgliedstaaten hinaus Geltung erlangt.

Die Verordnung des Rates der Europäischen Union über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung wird weiterhin den Umgang der EU-Mitgliedstaaten mit Kindern im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Scheidungen oder Trennungen der Eltern beeinflussen. Sie wird sich auch weiterhin auf das Recht der Kinder auswirken, in diesen und anderen justiziellen Angelegenheiten angehört zu werden. Die derzeitigen Bemühungen, das Rechtssystem kinderfreundlicher zu gestalten, werden vor diesem Hintergrund von besonderem Interesse sein. Erkenntnisse aus den Forschungsarbeiten der Europäischen Kommission und der FRA zu kinderfreundlicher Justiz werden nationale Behörden bei der Umsetzung der Richtlinien zum Menschenhandel sowie zu sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung unterstützen.

⁷⁸ Frankreich, Gesetz Nr. 2007-293 vom 5. März 2007 zur Reform des Kinderschutzes, SANX0600056L, 5. März 2007.

Quellennachweise

Agencia EFE (2011a), „*La Fiscalía interrogara a medicos y enfermeras implicados en el caso de los ninos robados*“, 22. Juni 2011.

Agencia EFE (2011b), „*Afectados por los ninos robados se movilizan para denunciar el archivo del 50 % de las causas*“, 9. November 2011.

Bazan, C. (2011), *Using child helplines to protect children from school violence*, Amsterdam, Plan International und Child Helpline International.

Bulgarien, Bulgarian Helsinki Committee (2011), „*Care homes for children eight months later*“, Pressemitteilung, 1. Juni 2011.

Dänemark, Gericht Dänemarks (2011), *Anklagemyndighede/TEJ og HAL*, RAFD-585/2011, 21. Juni 2011.

Deutschland, Bundestag (2011), „*Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Sperrregelungen bei der Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen*“, Publikation/Bt-Drs. 17/6644, 20. Juli 2011.

Deutschland, Deutscher Juristinnenbund (2011), *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz, BKiSchG)*, 19. September 2011.

Europäische Kommission (2010), *Aktionsplan für unbegleitete Minderjährige (2010–2014)*, KOM(2010) 213 endgültig, Brüssel, 6. Mai 2010.

Europäische Kommission (2011a), *Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes*, KOM(2011) 60 endgültig, 15. Februar 2011.

Europäische Kommission (2011b), *Schutz der Kinder in der digitalen Welt*, KOM(2011) 556 endgültig, Brüssel, 13. September 2011.

Europäische Vereinigung für die Verteidigung der Menschenrechte (AEDH) (2011), „*Die Bekämpfung der Kinderpornografie ist notwendig, darf aber nicht als Vorwand zur Einschränkung des Zugangs zum Internet verwendet werden*“, Pressemitteilung vom 11. Februar 2011.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), *Rechtssache Rahimi/Griechenland*, Nr. 8687/08, 5. April 2011.

EGMR, *Rechtssache M und C/Rumänien*, Nr. 29032/04, 27. September 2011.

EGMR, *Rechtssache Sashov und andere/Bulgarien*, 29. November 2011.

EGMR, *Rechtssache Kanagaratnam und andere/Belgien*, Nr. 15297/09, 13. Dezember 2011.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (2011), *Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes“*, KOM(2011) 60 endgültig, ABl. C 43 vom 15. Februar 2012, S. 34.

Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE) und Save the Children (2011), *Vergleichsstudie über bewährte Verfahren im Bereich der Rückführung von Minderjährigen*, HOME/2009/RFX/PR/1002, Europäische Kommission, Generaldirektion Inneres, Zusammenfassung, Dezember 2011.

Europäisches Netzwerk für Kinder- und Jugendanwaltschaften (ENOC) (2011), *Respect of the Rights of Children and Young People Living in Institutional Care: State of Play*, Erhebung des ENOC, 2011.

Europarat (2011), *Towards a Council of Europe Strategy for the Rights of the Child 2012–2015: Draft Strategy*, Straßburg, 15. November 2011.

Europarat, Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, SEV Nr. 210, 2011.

Europarat, Büro des Kommissars für Menschenrechte (2011), „*Methoden zur Feststellung des Alters von Migrantenkindern müssen verbessert werden*“, Pressemitteilung CommDH018(2011), Straßburg, 9. August 2011.

Europarat, Ministerkomitee (2010), *Guidelines of the Committee of Ministers of the Council of Europe on child-friendly justice*, 1098. Tagung der Vertreter der Minister, 17. November 2010).

Europarat, Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) (2011a), *Recommendation 1985 (2011) on undocumented migrant children in an irregular situation, a real cause for concern*, Straßburg, 7. Oktober 2011.

Europarat, PACE (2011b), *Resolution 1810 (2011) on unaccompanied children in Europe: issues of arrival, stay and return*, Straßburg, 15. April 2011.

FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) (2010), *Separated, asylum-seeking children in European Union Member States – Comparative study*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.



- FRA (2011a), *Jahresbericht der FRA: Grundrechte: Herausforderungen und Erfolge im Jahr 2010*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.
- FRA (2011b), *Coping with a fundamental rights emergency – The situation of persons crossing the Greek land border in an irregular manner*, Wien.
- FRA (2011c), *Fundamental rights of migrants in an irregular situation in the European Union*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.
- FRA (2011d), *Migrants in an irregular situation: access to healthcare in 10 European Union Member States*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen.
- Frankreich, *Le Défenseur des droits* (2011), *Rapport 2011 consacré aux droits de l'enfant: Enfants confiés, enfants placés: défendre et promouvoir leurs droits*, verfügbar unter: www.defenseurdesdroits.fr/sites/default/files/upload/defense_des_droits_des_enfants/rapport_ddd_2011_simples.pdf.
- Frankreich, Département Seine-Saint-Denis (2011), *„Accueil des Mineurs Isoles Etrangers: Une situation explosive“*, Pressemitteilung, 25. Juli 2011.
- Frankreich, Gesetz Nr. 2007-293 vom 5. März 2007 zur Reform des Kinderschutzes (*Loi n°2007-293 du 5 mars 2007 reformant la protection de l'enfance*), SANX0600056L, 5. März 2007.
- Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Rechtssache C-491/10 PPU, *Joseba Andoni Aguirre Zarraga/Simone Pelz*, 22. Dezember 2010.
- EuGH, Rechtssache C-497/10, *Barbara Mercredi/Richard Chaffe*, 22. Dezember 2010.
- EuGH, Rechtssache C-34/09, *Gerardo Ruiz Zambrano/Office national de l'emploi*, 8. März 2011.
- Global Initiative to end all corporal punishment of children (2011), *Global progress towards prohibiting all corporal punishment*, Juli 2011.
- Griechenland, Verwaltungsgericht der Ersten Instanz von Piräus (*Διοικητικό Πρωτοδικείο Πειραιά*), Entscheidung 229/2011, 21. März 2011.
- Hancilova, B. und Knauder, B. (2011), *Unaccompanied Minor Asylum-seekers: overview of protection, assistance and promising practices*, Budapest, Internationale Organisation für Migration (IOM).
- Heiliger Stuhl (2011), *„Papst Benedikt XVI trifft Opfer sexuellen Missbrauchs“*, Pressemitteilung Nr. 136, 23. September 2011.
- Holohan, C. (2011), *In Plain Sight: Responding to the Ferns, Ryan, Murphy and Cloyne Report*, Dublin, Amnesty International Irland.
- Lansdown, G. (2011), *Every child's right to be heard. A resource guide on the UN Committee on the Rights of the Child General Comment No. 12*, London, Save the Children UK im Auftrag von Save the Children und UNICEF.
- Livingstone, S., Haddon, L., Gorzig, A. und Olafsson, K. (2011), *EU Kids Online – September 2011*, London, London School of Economics and Political Science (LSE): EU Kids Online.
- Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (2011), *„Kinderrechte in die Verfassung? Leider nur halbherzig und mutlos ...“*, Erklärung vom 13. Januar 2011.
- Munro, E. (2011), *A child-centred system: Young people's Guide to the Government's response to the Munro Review of Child Protection*, Office of the Children's Rights Director, 11. November 2011.
- Niederlande, Oberstes Verwaltungsgericht (*Centrale Raad van Beroep*), LJN: BR1905, Nr. 08/6595 AKW enz., 15. Juli 2011.
- Niederlande, Arrondissementgericht Den Haag (*Rechtbank den Haag*) LJN: BO1314, *Rechtbanks-Gravenhage*, AWB 10/29208, 13. Oktober 2010.
- O'Neill, B., Livingstone, S. und McLaughlin, S. (2011), *Final recommendations for policy, methodology and research*, London, LSE: EU Kids Online.
- Österreich, Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, 20. Januar 2011.
- Österreich, Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Kindschaftsrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz sowie das Ehegesetz geändert werden (Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2012, KindRÄG 2012).
- Österreich, Justizwesen (2011), *Modellversuch Familiengerichtshilfe*, Projektdarstellung.
- Polen, Gesetz vom 26. Mai 2011 zur Änderung der Zivilprozessordnung, Amtsblatt 2011, Nr. 144, Beitrag 854.
- Polen, Urteil des Verfassungsgerichtshofs, K 16/10, 11. Oktober 2011.
- Polen, Ministerium des Inneren (2011), *Tagung des informellen EU-Netzes von nationalen Berichterstatern oder gleichwertiger Mechanismen zur Bekämpfung des Menschenhandels*, 18. Juli 2011.
- Rat der Europäischen Union (2009), *Schlussfolgerungen des Rates zur Schaffung eines informellen EU-Netzes nationaler Berichterstatler oder gleichwertiger Mechanismen zur Bekämpfung des Menschenhandels*,

2946. Tagung des Rates Justiz und Inneres, Luxemburg, 4. Juni 2009.

Rat der Europäischen Union (2010), Schlussfolgerungen zu unbegleiteten Minderjährigen, 3018. Tagung des Rates Justiz und Inneres, Luxemburg, 3. Juni 2010.

Rat der Europäischen Union (2011), Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie im Internet – Verbesserung der Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und in Drittländern, 3135. Tagung des Rates Justiz und Inneres, Brüssel, 13.-14. Dezember 2011.

Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1.

Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

Save the Children (2011a), *Review of current laws, policies and practices relating to age assessment in 16 European Countries*, Separated Children in Europe Programme, Thematische Gruppe zur Altersbestimmung, Mai 2011.

Save the Children (2011b), *„Italy: Lampedusa, minori: Save the Children, condizioni inaccettabili. Immediato trasferimento dei minori non accompagnati“*, Pressemitteilung, 23. März 2011.

Slowakei, Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie (*Ministerstvo prace, socialnych veci a rodiny Slovenskej republiky*) (2011), Beschluss des Vorsitzenden des Ausschusses für Kinder und Jugend zur Einrichtung einer Taskforce mit dem Auftrag, einen Mechanismus für die direkte Beteiligung und Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei der Politikgestaltung und Umsetzung der Kinderrechtskonvention (*Rozhodnutie predsedu vyboru pre deti a mladež o zriadeni pracovnej skupiny pre tvorbu mechanizmu participacie deti a mladeže na tvorbe politik a monitoringu uplatňovania Dohovoru o pravach dieťaťa z 18. augusta 2011*), 18. August 2011.

Spanien, Amtierender Ombudsmann (*Defensor del Pueblo de España*) (2011), *Kinder oder Erwachsene? Verfahren zur Altersbestimmung (Menores o adultos. Procedimientos para la determinación de la edad)*, Cyan, Proyectos Editoriales, S. A.

Spanien, Entscheidung 4013/2011 des Obersten Gerichtshofs Spaniens, 15. Juni 2011.

Spanien, Königlicher Erlass 724/2001 vom 20. Mai 2011 zur Gewährung einer direkten Beihilfe an die Autonome Gemeinschaft der Kanarischen Inseln für die Aufnahme und den Transfer unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, Amtsblatt vom 21. Mai 2011 (*Real Decreto 724/2001 de 20 de mayo de 2011, por el que se regula la concesión de una subvención directa a la Comunidad Autónoma de Canarias para el traslado y acogida de menores extranjeros no acompañados*), 20. Mai 2011.

The Children's Society (2011), „Almost 700 children detained in four months“, Pressemitteilung, 17. Oktober 2011.

Tschechische Republik, Ministerium des Inneren (2011), „Standardausstattung besonderer Räume für die Vernehmung von Minderjährigen in Strafverfahren“, Juni 2011.

Vereinigte Staaten von Amerika, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (2011), *Trafficking in persons report 2011* (TIP report), 27. Juni 2011.

Vereinigtes Königreich, *Her Majesty's Inspectorate of Prisons* (2011), *Report on an unannounced inspection of the short-term holding facility at: Heathrow Airport Terminal 1, 3 and 4*, London, Her Majesty's Inspectorate of Prisons.

Vereinigtes Königreich, Ministerium für Inneres (2011), *Human Trafficking: The Government's Strategy*, Juli 2011, London, Ministerium für Inneres des Vereinigten Königreichs.

Vereinigtes Königreich, Ministerium für Justiz (2011a), *Young People's Guide to the Family Justice Review. Public consultation on the Interim report*, London, Ministerium für Justiz.

Vereinigtes Königreich, Ministerium für Justiz (2011b), *What the Family Justice Review Recommended. A note for children and young people*, London, Ministerium für Justiz.

Vereinte Nationen (UN) (2000), Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 25. Mai 2000.

Vereinte Nationen (2000), Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, 25. Mai 2000.

Vereinte Nationen (2011), Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend ein Individualbeschwerdeverfahren, 9. Juni 2011.

Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2005), *General Comment Nr. 6* (2005), *Treatment*



of unaccompanied and separated children outside their country of origin, CRC/GC/2005/6, 1. September 2005.

Vereinte Nationen, Hoher Flüchtlingskommissar (UNHCR) (2011), „UNHCR calls for action to alleviate humanitarian situation on Lampedusa“, Informationsunterlagen, 22. März 2011.

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1 (*Brüssel-IIa-Verordnung*).

Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten, ABl. L 7 vom 10.1.2009 (*Unterhaltsverordnung*).